



Straßburg, 18. Dezember 2012

MIN-LANG (2012) PR 06

EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

Fünfter Bericht
vorgelegt dem Generalsekretär des Europarats
gemäß Artikel 15 der Charta

SCHWEIZ

**Europäische Charta
der Regional- oder
Minderheitensprachen (Charta)**

Fünfter Bericht der Schweiz

30. November 2012

ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS

Die Schweiz hat die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Charta) im Jahr 1997 ratifiziert. Diese ist am 1. April 1998 in Kraft getreten. Gemäss Artikel 15 der Charta legen die Vertragsparteien dem Generalsekretär des Europarats in regelmässigen Abständen einen Bericht über die Umsetzung der Charta vor. Der erste Bericht der Schweiz wurde dem Generalsekretär des Europarats im September 1999 vorgelegt. Seither hat die Schweiz alle drei Jahre einen Bericht über die Entwicklung der Umsetzung der Charta im eigenen Land präsentiert (Dezember 2002, Mai 2006, Dezember 2009) mit einer Erklärung über die aktuelle Situation der Sprachen im Land, die neuen rechtlichen Instrumente und die Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Expertenkomitees des Europarats. Die Schweiz präsentiert hiermit ihren 5. Bericht. Er nimmt Stellung zu den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats sowie zu jenen des Expertenkomitees, wie sie in ihrem 4. Expertenbericht vom 8. Dezember 2010 und in ihrem Fragenkatalog vom 5. Dezember 2011 formuliert sind. Zum ersten Mal wurde der Bericht nach einem neuen Schema verfasst, das am 6. Mai 2009 vom Ministerrat genehmigt worden ist. Die Staaten präsentieren nur noch die neuen Informationen sowie die relevanten Änderungen und Entwicklungen. Es ist deshalb nicht mehr nötig, im Bericht Informationen zu wiederholen, die bereits bekannt sind und im vorherigen Bericht veröffentlicht worden sind.

Der Bericht ist in drei Hauptteile gegliedert.

Der erste Teil des Berichts präsentiert die neuen Statistiken bezüglich der Sprachentwicklung in der Schweiz (Erhebung von 2010) und eine Zusammenfassung der geltenden gesetzlichen Grundlagen zur Förderung der Sprachen in der Schweiz. Namentlich zu erwähnen ist dabei das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften sowie der entsprechenden Verordnung im Jahr 2010. Diese rechtlichen Grundlagen ermöglichen die Förderung der schweizerischen Mehrsprachigkeit in erheblichem Masse und garantieren die Förderung der Landessprachen durch konkrete Massnahmen. In diesem ersten Teil wird auch das neue Unterrichtsmodell der Landessprachen HarmoS vorgestellt, das bereits im 4. Bericht der Schweiz erwähnt wurde und nun in Kraft ist.

Der zweite Teil des Berichts betrifft die Entwicklung der Massnahmen der Schweiz zur Umsetzung der Charta, insbesondere von Artikel 7 über die Förderungsziele der Regional- oder Minderheitensprachen. Neben der Präsentation der entwickelten Massnahmen geht dieser Teil auch auf eine Reihe von Fragen ein, die der Europarat aufgrund der Empfehlungen des Expertenkomitees gestellt hat. Die wichtigsten Themen sind dabei die Förderung der sprachlichen Minderheiten in der Bundesverwaltung, der Unterricht der Minderheitensprachen in der Schweiz, die Situation der Minderheitensprachen im Kanton Graubünden und die Situation des Deutschen in der Gemeinde Bosco Gurin im Tessin sowie die Beziehung zur jesischen Gemeinschaft.

Schliesslich stellt der dritte Teil das Verhältnis der Kantone Graubünden und Tessin in Bezug auf das Romanische und das Italienische in ihren Gebieten dar. Hier werden die Entwicklungen in den kantonalen Gesetzgebungen (namentlich das Projekt zur Einführung von *Rumantsch Grischun* als Unterrichtssprache in der Schule bestimmter Gemeinden im Kanton Graubünden) sowie die Antworten auf die Fragen und Empfehlungen der Experten- und Ministerkomitees des Europarats präsentiert. Die Kantone geben ihre Kommentare hinsichtlich ihrer gesetzlichen Verpflichtungen und der erhaltenen Empfehlungen ab.

Zu erwähnen ist auch, dass zur Vorbereitung des 5. Berichts eine breit angelegte Konsultation aller in der Sprachenpolitik aktiven Akteure in der Schweiz durchgeführt worden ist. Einbezogen wurden namentlich alle betroffenen Bundesämter, die zweisprachigen Kantone, die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK und die Konferenz der Kantonsregierungen KdK, der Kanton Jura, Organisationen und Institutionen, die im Bereich der Sprachen- und Verständigungspolitik aktiv sind (regional und/oder national) sowie Organisationen zum Schutz der jesischen Sprache. Die Kantone Graubünden und Tessin haben aktiv an der Ausarbeitung des vorliegenden Berichts teilgenommen. Sie haben zu den Fragen und Empfehlungen des Minister- und Expertenkomitees Stellung genommen und den dritten Teil des Berichts verfasst. Die vollständige Liste der beteiligten Akteure befindet sich im Anhang des Berichts.

TEIL I

Der 4. periodische Bericht der Schweiz vom 4. Dezember 2009 bietet einen umfassenden Überblick über die historische, politische, institutionelle, demografische, wirtschaftliche und rechtlich-administrative Situation des Landes. Da es in den letzten drei Jahren in dieser Beziehung keine signifikanten Veränderungen gegeben hat, gilt als Referenz der 4. Bericht der Schweiz aus dem Jahr 2009 (vgl. Allgemeine Informationen zur Sprachenpolitik in der Schweiz, Kapitel 1.1-1.3, S. 2-10).

1. Sprachsituation in der Schweiz: Statistische Angaben 2010

Die in der eidgenössischen Volkszählung von 2000 erhobenen Daten sind zum heutigen Zeitpunkt noch immer massgebend, insbesondere für die Daten in Bezug auf die geografische Tiefenschärfe. Die Informationen der Kapitel 1.1 und 1.2 basieren jedoch auf der Strukturhebung von 2010.

Mit Inkrafttreten des totalrevidierten Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung am 1. Januar 2008 erfolgte eine Neuorganisation der Volkszählung.¹ Es wird nicht mehr alle zehn Jahre eine grosse landesweite Vollerhebung durchgeführt, bei der die gesamte Bevölkerung einen Fragebogen ausfüllen muss. Stattdessen werden im Einjahresrhythmus Registererhebungen sowie ergänzende Stichprobenerhebungen durchgeführt und ausgewertet.

Der Fragenkatalog der *jährlichen Strukturhebung* ist vergleichbar mit demjenigen der eidgenössischen Volkszählung 2000, umfasst jedoch nur Personen der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren, die in einem Privathaushalt leben. Der Teil über die Sprachen besteht aus drei Fragen: eine erste über die Hauptsprache(n), für die es zum ersten Mal möglich ist, mehrere Sprachen anzugeben, eine zweite Frage über die bei der Arbeit/an der Ausbildungsstätte gesprochene(n) Sprache(n) und eine dritte über die zu Hause/mit den Angehörigen gesprochene(n) Sprache(n). Im Unterschied zur bis 2000 durchgeführten Vollerhebung hat die Strukturhebung den Vorteil, dass jedes Jahr neue Daten vorliegen. Hingegen wird es nicht mehr möglich sein, ausführliche Daten nach Gemeinden zu erheben. Weiter ist der Vergleich mit den früheren Erhebungen zum jetzigen Zeitpunkt zu komplex, um nachweisliche historische Entwicklungen abzubilden. Tatsächlich bedeutet die Neudefinition der Bevölkerungsstatistik einen Zusatzaufwand, der in dieser Berichtszeit noch nicht geleistet werden konnte. Der 6. Bericht der Schweiz in drei Jahren wird die ersten historischen Vergleiche und Entwicklungen der Sprachgemeinschaften in der Schweiz aufzeigen können. Der für die Strukturhebung eingesetzte Fragenkatalog und die Untersuchungsmethode garantieren allerdings – für die ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren – die Übereinstimmung der statistischen Daten der vergangenen Jahrzehnte auf nationaler und kantonaler Ebene und berücksichtigen Stichprobenfehler während der Erhebung.

Neben der jährlichen Strukturhebung wird 2014 zum ersten Mal eine *thematische Erhebung zu Sprache, Religion und Kultur* durchgeführt und wird alle fünf Jahre wiederholt. Sie wird zusätzliche Fragen über die Sprachen und die sprachlichen Praktiken enthalten, die vorher nie Gegenstand der Erhebung waren.

Die Kantone können die Stichproben der Strukturhebung und die thematischen Erhebungen aufstocken, um für ihre Region genauere Resultate zu ermitteln.² Die erste Erhebung nach dem neuen System hat per 31.12.2010 stattgefunden.

Für die Erhebung der statistischen Daten des Kantons Graubünden hat die im Zusammenhang mit diesem Bericht angefragte Organisation Pro Grigioni Italiano die Behörden des Kantons Graubünden gebeten, mit dem Bundesamt für Statistik zusammenzuarbeiten, um genauere Daten über die italienischsprachige Bevölkerung in den Regionen Chur und Engadin zu erhalten.

¹ Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die eidgenössische Volkszählung; SR 431.112, http://www.admin.ch/ch/de/sr/c431_112.html.

² Einzelheiten siehe <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/03/01.html>.

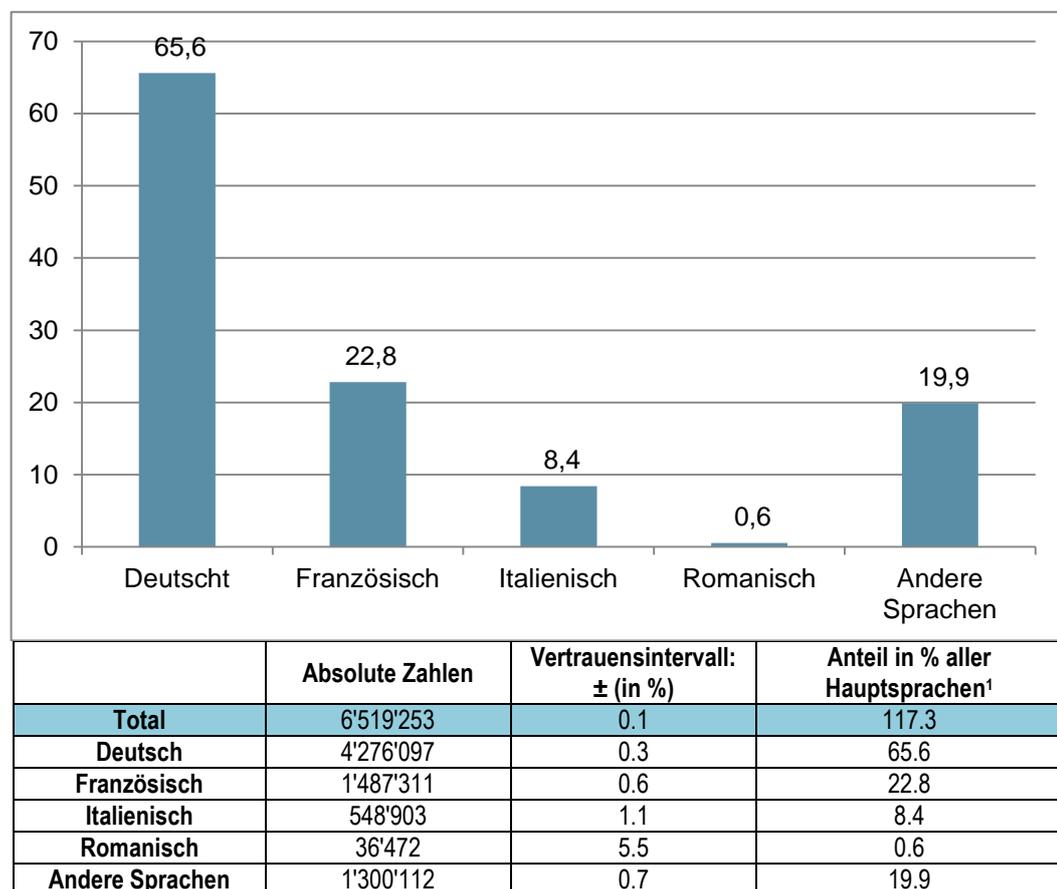
1.1. Sprachen in der Schweiz und deren territoriale Verbreitung

2010 konnten mehrsprachige Personen in der Erhebung erstmals mehrere Hauptsprachen angeben; berücksichtigt wurden bis zu drei Sprachen. Als Hauptsprache wird diejenige Sprache betrachtet, in der eine Person denkt und die sie am besten beherrscht. Bis im Jahr 2000 konnte hier nur eine einzige Sprache angegeben werden, so dass bisweilen eine mehrsprachige Person von einer Erhebung zur anderen eine andere Sprache angab, zum Teil unabhängig von ihren tatsächlichen Sprachkompetenzen. Da die Strukturhebung nicht umfassend ist, sondern eine Stichprobenerhebung darstellt, werden die folgenden Resultate durch ein Vertrauensintervall ergänzt. Die absoluten Zahlen sind das Ergebnis einer Übertragung von Beobachtungen aus der Stichprobenerhebung. Aus diesem Grund werden die Sprachregionen immer noch entsprechend dem Stand der Gemeinden und ihrem sprachlichen Status bei der Erhebung im Jahr 2000 definiert.

1.1.1. Gesamtschweizerische Optik

Gesamtschweizerisch verteilen sich die als Hauptsprachen angegebenen Sprachen wie folgt:

Abb. 1: Verteilung der Hauptsprachen in Prozent und in absoluten Zahlen 2010



¹ Das Total ist höher als die Zahl der Personen, die auf die Erhebung geantwortet haben: 17.3% haben angegeben, 2 oder gar 3 Hauptsprachen zu haben.

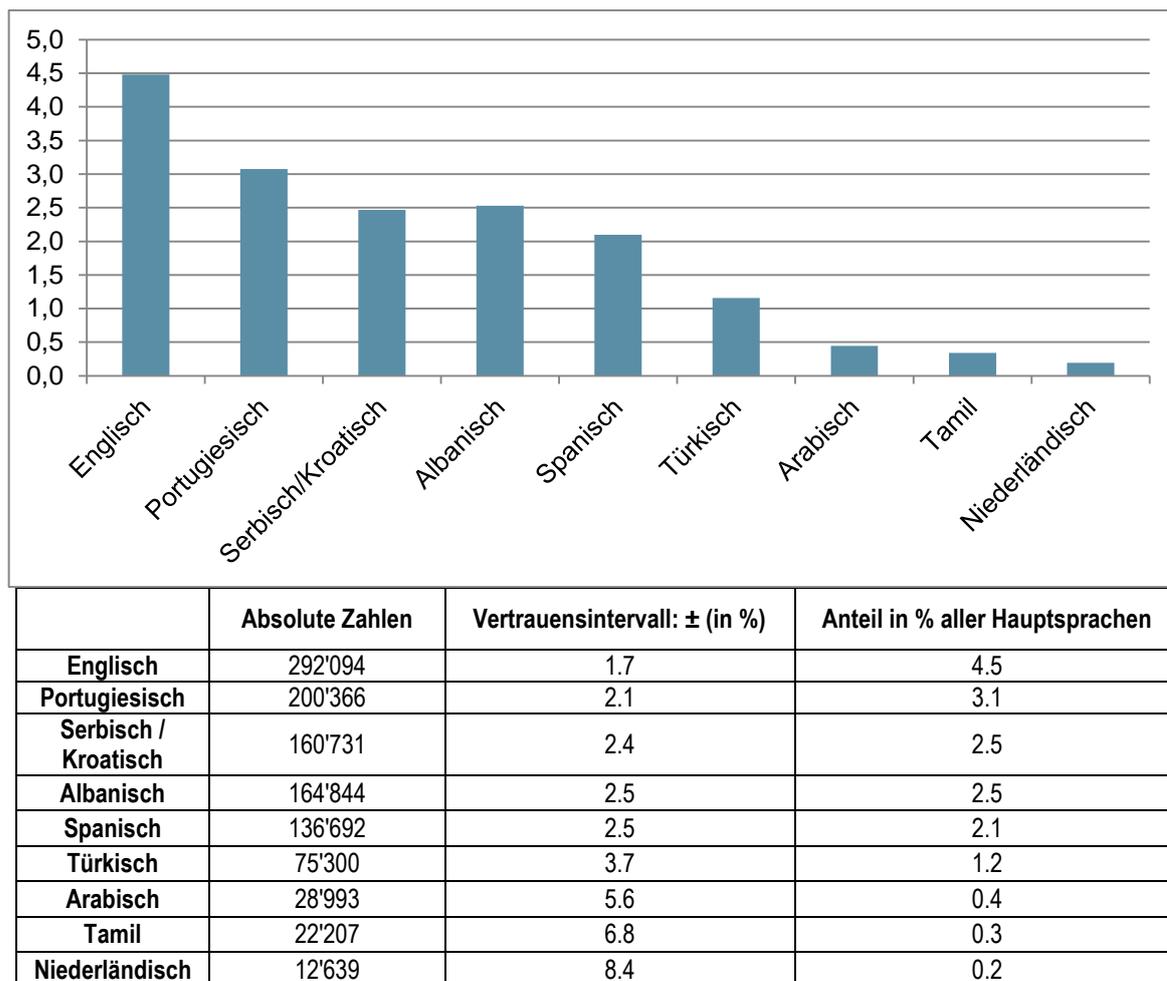
Stand 19.06.2012, Quelle: Strukturhebung, BFS

In den vergangenen Jahrzehnten ist die Verteilung der Sprachen relativ stabil geblieben. Mit gewissen Vorbehalten aufgrund neuer Definitionen und Mehrfachantworten können folgende Entwicklungen festgestellt werden: Etwas weniger als zwei Drittel der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren gab Deutsch als Hauptsprache an. Französisch ist die am zweithäufigsten als Hauptsprache genannte Landessprache. Beide Sprachen haben zwischen 2000 und 2010 anteilmässig etwas zugenommen. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass in der Erhebung mehrere Sprachen (bis zu drei) als Hauptsprachen angegeben werden konnten. Bei Französisch setzt diese leichte Zunahme den Trend

der letzten Jahrzehnte fort, bei Deutsch stellt die minime Zunahme eine Umkehr des Abwärtstrends dar. Die beiden anderen Landessprachen Italienisch und Rätoromanisch werden vom Total der Nichtlandessprachen übertroffen und verlieren weiter an Boden. Der Anteil der Nichtlandessprachen hat nur leicht zugenommen.

Der Anteil der *Nichtlandessprachen* steht seit Mitte des 20. Jahrhunderts in direktem Zusammenhang mit der Zunahme und Umschichtung des ausländischen Bevölkerungsanteils. Von Interesse ist deshalb nicht nur die Zahl der Nichtlandessprachen, sondern auch die Verteilung innerhalb dieser Sprachen.

Abb. 2: Anteil der häufigsten Nichtlandessprachen als Hauptsprachen in der Wohnbevölkerung (in % und absolut), 2010



Stand: 20.07.2012, Quelle: Strukturerhebung, BFS

Gegenüber 2000 hat die Bedeutung der Nichtlandessprachen in der Schweiz zwar insgesamt kaum zugenommen, die Ränge der fünf grössten Nichtlandessprachgruppen haben sich jedoch verändert. Im Jahr 2000 rangierten die Sprachen des ehemaligen Jugoslawien und Albaniens an erster Stelle. Im Jahr 2010 und mit der Möglichkeit, mehrere Sprachen als Hauptsprachen angeben zu können, steht neu Englisch an der Spitze, gefolgt von Portugiesisch. Serbisch und Kroatisch sowie Albanisch liegen vor Spanisch und Türkisch. Die übrigen Sprachen weisen eine grosse Vielfalt mit allerdings vergleichsweise geringen Sprecherzahlen auf.

Der Anteil an Nichtlandessprachen betrug im Jahr 2010 rund 20%, dieser Anteil beträgt ca. 26% in der französischsprachigen Schweiz, ca. 15% in der italienischsprachigen Schweiz und ca. 18% in der Deutschschweiz. Die Stichprobenerhebungen für die rätoromanischsprachige Schweiz sind zu schwach, um eine Zahl für diese Sprachregion nennen zu können.

Die Verteilung der Nichtlandessprachen auf die vier Sprachgebiete ist keineswegs einheitlich. Serbisch/Kroatisch, Albanisch und Türkisch haben ihr Schwergewicht in der deutschsprachigen Schweiz; Portugiesisch ist in der französischsprachigen Schweiz besonders stark vertreten, Spanisch ist gleichmässiger verteilt. Englisch konzentriert sich auf die städtischen Regionen Zürich/Zug, Basel und die Genferseeregion.

Schliesslich ist es staatspolitisch auch von Bedeutung, welche Landessprachen ausserhalb ihres Sprachgebiets gesprochen werden:

Tab. 3 : Prozentuale Anteile der Landessprachen als Hauptsprachen in der gesamten Wohnbevölkerung nach Sprachgebiet, 2010

	Anzahl Deutschsprec hende in %	Anzahl Französischsprec hende in %	Anzahl Italienischsprec hende in %	Anzahl Rätoromanischspre chende in %	Anzahl Nichtlandesspr achen in %
Total	65.6	22.8	8.4	0.6	19.9
Deutsches Sprachgebiet	88.3	3.5	4.5	0.4	18.7
Französisches Sprachgebiet	7.1	85.1	5.2	()	24.4
Italienisches Sprachgebiet	11.3	5.2	87.7	()	16.4
Rätoromanisches Sprachgebiet	50.4	()	()	67.4	()

() : Aufgrund mangelnder statistischer Signifikanz nicht angegeben
Stand 19.06.2012, Quelle: Strukturerhebung, BFS

Nach Deutsch wird in der Deutschschweiz Italienisch am häufigsten als Hauptsprache genannt. In der französischen Schweiz hingegen wird Deutsch häufiger als Italienisch gesprochen, während in der italienischen Schweiz Deutsch doppelt so häufig als Hauptsprache angegeben wird wie Französisch. Im rätoromanischen Sprachgebiet gibt die Hälfte der Wohnbevölkerung Deutsch als Hauptsprache an.

Rund 21'000 Personen, die Rätoromanisch als ihre Hauptsprache angeben, leben nicht im rätoromanischen Sprachgebiet. Die Mehrheit unter ihnen (93.3%) lebt in der Deutschschweiz. Der Kanton Graubünden zählt 25'461 Romanischsprachige, dies entspricht rund 16% der Kantonsbevölkerung.

Ausserhalb des Kantons Graubünden sind der Kanton Zürich mit rund 0.3% und der Kanton Aargau mit 0.2% Romanischsprachigen zu erwähnen.

1.1.2. Aus der Optik der Kantone

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Verbreitung der verschiedenen Sprachen in den Kantonen.

Tab. 4: Als Hauptsprachen genannte Landessprachen nach Kantonen und Verteilung in % der Landessprachen, 2010³

	Absolute Zahlen	Vertrauensintervall: ± (in %)	Deutsch in %	Französisch in %	Italienisch in %	Rätoromanisch in %	Nichtlandessprachen in %
Deutschsprachige Kantone							
Uri	28'915	6.2	94.1	()	()	()	7.4
Appenzell Innerrhoden	12'814	9.9	93.8	()	()	()	()
Nidwalden	34'624	6.0	95.5	()	()	()	6.8
Obwalden	29'328	6.7	94.0	()	()	()	9.1
Appenzell Ausserrhoden	44'128	5.2	92.7	()	()	()	10.4
Schwyz	121'348	3.2	90.3	1.9	3.5	()	15.7
Luzern	310'985	1.3	90.7	1.9	3.1	()	16.2
Thurgau	206'477	1.7	91.0	1.3	4.1	()	15.0
Solothurn	215'052	2.3	89.5	2.6	4.8	()	15.3
St. Gallen	395'992	1.7	90.0	1.2	3.5	()	17.0
Schaffhausen	64'315	4.3	89.0	()	3.9	0.0	20.4
Basel-Landschaft	231'553	2.2	89.3	4.0	5.6	()	16.7
Aargau	509'900	1.0	89.4	2.3	5.1	0.2	18.3
Glarus	32'272	6.4	90.2	()	()	0.0	15.0
Zug	93'173	2.6	86.1	3.1	3.6	()	22.9
Zürich	1'153'705	0.8	85.0	3.5	5.8	0.3	24.7
Basel-Stadt	153'239	2.7	80.8	6.1	6.8	()	29.0
Französischsprachige Kantone							
Jura	57'490	3.1	6.7	92.2	3.7	()	9.5
Neuenburg	141'068	2.0	5.9	88.8	6.1	()	19.0
Waadt	573'030	1.0	7.1	85.0	5.2	()	27.3
Genf	359'847	1.3	5.8	80.8	7.3	()	38.7
Italienischsprachiger Kanton							
Tessin	281'693	1.4	11.1	5.3	87.7	()	15.1
Mehrsprachige Kantone							
Bern	824'336	1.0	85.7	11.0	3.2	()	13.3
Graubünden	162'865	2.7	76.3	1.9	12.3	15.6	12.6
Freiburg	224'578	2.3	29.4	68.1	2.0	0.0	17.5
Wallis	256'526	2.2	28.0	66.5	3.7	0.0	16.2
Gesamte Schweiz							
Total	6'519'253	0.1	65.6	22.8	8.4	0.6	19.9

(): Aufgrund mangelnder statistischer Signifikanz nicht angegeben
Stand 20.07.2012, Quelle: Strukturerhebung, BFS

2010 war es nicht möglich, die Sprecherinnen und Sprecher dieser verschiedenen Sprachen in einer präziseren geografischen Tiefenschärfe als auf den Kantonsgebieten zu erfassen. Die Analyse der mehrsprachigen Kantone und die Informationen bezüglich Gemeinden, beziehen sich auf den 4. Bericht der Schweiz von 2009 (vgl. Allgemeine Informationen zur Sprachenpolitik in der Schweiz, Kapitel 2.1, S. 15-18).

³ Die befragten Personen konnten mehrere Hauptsprachen angeben. Bis zu drei Hauptsprachen pro Person wurden berücksichtigt.

1.2. Statistische Angaben und Graphiken zum Italienischen und Rätoromanischen

1.2.1. Das Italienische

Die nachstehenden Angaben zum Italienischen sind einerseits der Strukturerhebung von 2010, andererseits folgender Publikation entnommen: *Statistica e lingua, un'analisi dei dati del Censimento federale della popolazione 2000* (Ufficio di statistica TI 2004, Osservatorio linguistico della Svizzera italiana).

Das traditionelle Sprachgebiet des Italienischen besteht aus dem ganzen Kanton Tessin sowie aus vier Südtälern Graubündens, den sogenannten «Grigioni Italiano» (Mesolcina, Val Calanca, Val Bregaglia, Valposchiavo). Neben der italienischen Hochsprache wird in diesen Gebieten auch der Tessiner und bündneritalienische Dialekt verwendet. Ein grosser Teil der Italienischsprachigen lebt jedoch ausserhalb des traditionellen italienischen Sprachgebietes und besteht aus Einwanderern.

Tab. 5: Hauptsprachen Italienische Schweiz (Tessin und Italienischbünden), absolut und in %, 2010

	Absolute Zahlen	Vertrauensintervall (in %)	Anteil in % aller Hauptsprachen ¹
Total	293'361	1.4	119.0
Deutsch	33'269	4.3	11.3
Französisch	15'259	6.3	5.2
Italienisch	257'347	1.5	87.7
Englisch	8'232	9.0	2.8
Andere Sprachen	35'078	4.4	12.0

¹ Das Total ist höher als die Zahl der Personen, die auf die Erhebung geantwortet haben: 19% haben 2 oder 3 Hauptsprachen angegeben.

Anmerkung: Die für das Rätoromanische gemachten Angaben sind zahlenmässig für die statistische Signifikanz nicht ausreichend.
Stand 20.07.2012, Quelle: Strukturerhebung, BFS

Das Italienische im Tessin und in Italienischbünden

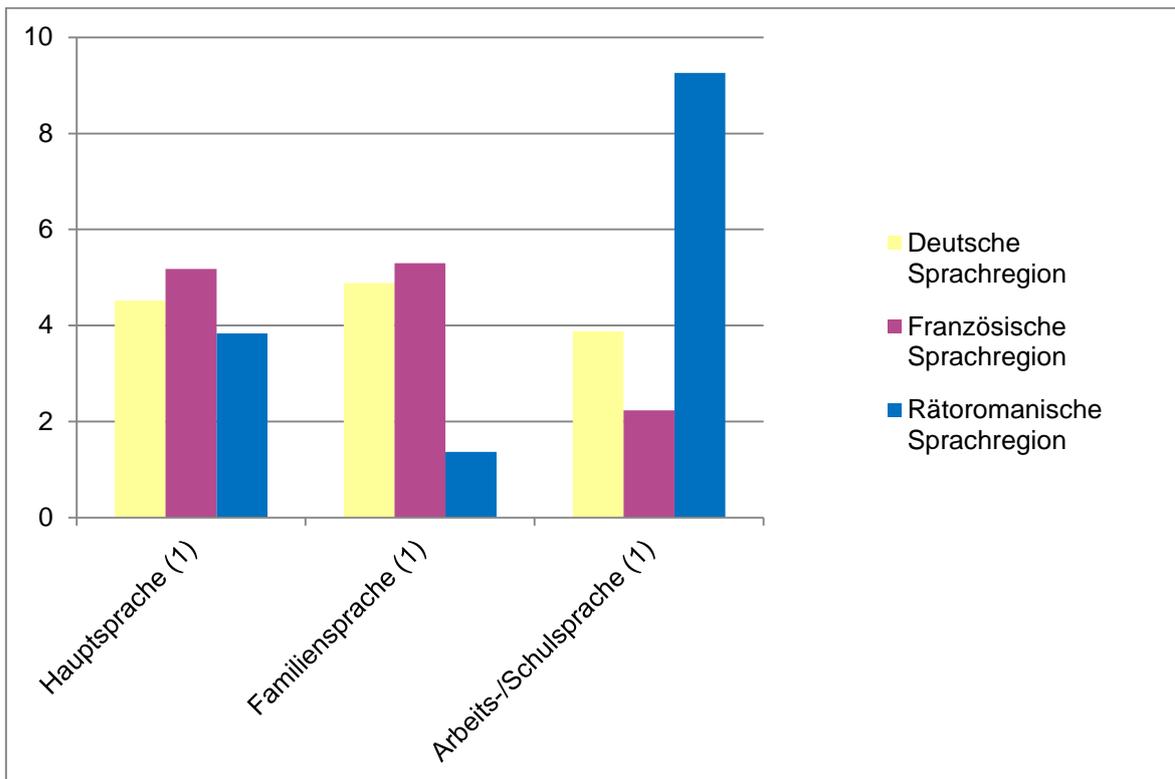
Da aufgrund des neuen Erhebungssystems keine Daten auf Gemeindeebene erfasst wurden, stammt die Situationsanalyse im Tessin und in Italienischbünden aus dem 4. Bericht der Schweiz von 2009 (vgl. Allgemeine Informationen zur Sprachenpolitik in der Schweiz, Kapitel 3.1, S. 19-21)

Italienisch ausserhalb des Sprachgebiets

Hauptsprache

2010 gaben in der Schweiz rund 550'000 Personen Italienisch als Hauptsprache oder als eine ihrer Hauptsprachen an. Davon haben 347'000 einen Migrationshintergrund. Etwa 110'000 unter ihnen leben in der italienischsprachigen Schweiz. Die Italienischsprachigen der drei nicht-italienischsprachigen Regionen waren zahlreicher (rund 292'000) als diejenigen, die in der italienischen Schweiz wohnen (rund 257'000). Obwohl ein Vergleich zwischen den Jahren 2000 und 2010 aus den bereits genannten Gründen schwierig ist, kann festgestellt werden, dass das Italienische in der Schweiz nicht an Boden verliert. Dass 2010 mehrere Sprachen als Hauptsprachen angegeben werden konnten, widerspiegelte sich insbesondere bei den Italienischsprachigen, und vor allem bei eingewanderten Personen der zweiten Generation.

Abb. 3: Italienisch als Hauptsprache, als Familiensprache und als Arbeits-/Schulsprache in den nicht-italienischsprachigen Regionen, 2010



1: Prozentsatz aller Sprachen und Hauptsprachen, Familiensprachen sowie Arbeits-/Schulsprachen.

Anmerkung: Im Gegensatz zur Familiensprache und zur Arbeits-/Schulsprache wird bei den Hauptsprachen nicht zwischen Dialekt und Hochsprache unterschieden.

Quelle: Strukturerhebung, BFS

Tab. 6: Italienisch als Hauptsprache in den verschiedenen Sprachregionen, 2010

	Absolute Zahlen	Vertrauensintervall: ± (in %)	Anteil aller Hauptsprachen in % ¹
Total	548'903	1.1	101
Deutsche Sprachregion	211'100	2.1	4.5
Französische Sprachregion	79'588	3.0	5.2
Italienische Sprachregion	257'347	1.5	87.7

¹ Das Total ist höher als die Anzahl der befragten Personen, da mehrere Sprachen als Hauptsprachen angegeben werden konnten.

Anmerkung: Die für das Rätoromanische gemachten Angaben sind zahlenmässig für die statistische Signifikanz nicht ausreichend.

Stand 19.06.2012, Quelle: Strukturerhebung, BFS

1.2.2. Das Rätoromanische

Rätoromanisch in Graubünden

Tab. 7: Als Hauptsprachen, als Familiensprache und als Arbeits-/Schulsprache angegebene Sprachen, 2010

	Hauptsprache			Familiensprache		
	Absolute Zahlen	Vertrauensintervall: \pm (in %)	Anteil aller Hauptsprachen in % ¹	Absolute Zahlen	Vertrauensintervall: \pm (in %)	Anteil aller Hauptsprachen in % ¹
Total	6'519'253	0.1	117.3	6'519'253	0.1	124.6
Hochdeutsch	4'276'097	0.3	65.6	623'272	1.2	9.6
Schweizerdeutsch ²	*	*	*	3'994'836	0.3	61.3
Französisch	1'487'311	0.6	22.8	1'514'887	0.6	23.2
Italienisch	548'903	1.1	8.4	534'289	1.1	8.2
Tessiner/ bündneritalienischer Dialekt ²	*	*	*	112'584	2.4	1.7
Rätoromanisch	36'472	5.5	0.6	38'785	5.4	0.6
Englisch	292'094	1.7	4.5	266'091	1.8	4.1
Andere Sprachen	1'008'018	0.9	15.5	1'035'575	0.9	15.9

	Arbeits-/Schulsprache		
	Absolute Zahlen	Vertrauensintervall: \pm (in %)	Anteil aller Hauptsprachen in % ¹
Total	6'519'253	0.1	111.2
Hochdeutsch	1'501'845	0.7	23.0
Schweizerdeutsch ²	2'971'138	0.4	45.6
Französisch	1'332'155	0.7	20.4
Italienisch	380'639	1.4	5.8
Tessiner/ bündneritalienischer Dialekt ²	47'415	3.8	0.7
Rätoromanisch	18'313	8.0	0.3
Englisch	739'081	1.0	11.3
Andere Sprachen	260'168	1.9	4.0

¹ Das Total ist höher als die Zahl der Personen, die auf die Erhebung geantwortet haben: 17.3% haben 2 oder 3 Hauptsprachen angegeben, 24.6% 2 oder 3 Sprachen, die sie regelmässig zu Hause sprechen und 11.2% 2 oder 3 Sprachen, die sie regelmässig als Arbeits- oder Schulsprache benutzen.

² Schweizerdeutsch und Tessiner / bündneritalienischer Dialekt konnten nur als Familiensprache und Arbeits-/Schulsprache angegeben werden.

Stand 19.06.2012, Quelle: Strukturhebung, BFS

2010 gaben rund 15'270 Personen der 22'650 Einwohnerinnen und Einwohner ab 15 Jahren des traditionell romanischsprachigen Gebiets (67.4% der Bevölkerung) Rätoromanisch als Hauptsprache oder als eine ihrer Hauptsprachen an. In demselben Gebiet gaben rund 16'300 Personen oder 72% der Bevölkerung an, zu Hause rätoromanisch zu sprechen. Rund 10'000 berufstätige Einwohnerinnen und Einwohner des traditionell romanischsprachigen Gebiets gaben 2010 Rätoromanisch als Arbeits- oder Schulsprache an. Dies sind 44.25% der befragten Personen.

1.3. Nicht territoriale Minderheitensprachen

In der Schweiz können zwei Sprachen als nicht territorial gebundene herkömmliche Sprachen bezeichnet werden: das Jenische, die Sprache der Schweizer Fahrenden, sowie das Jiddische, die Sprache der jüdischen Gemeinschaften in Europa.

Der Fragebogen der jährlichen Strukturhebung ab 2010 sieht insgesamt 9 Antwortkategorien für die Hauptsprache vor. Dies sind die 9 Sprachen, welche am meisten in der Schweiz gesprochen werden (gemäss Volkszählung 2000, inklusive alle 4 Landessprachen). Zudem gibt es noch zwei zusätzliche Textfelder, in denen andere Sprachen erhoben werden können, also auch Jenisch und Jiddisch. Diese beiden Antwortmöglichkeiten sind auch in der Sprachnomenklatur vorgesehen, d.h. falls jemand diese Angaben macht, werden sie entsprechend kodiert.

Da die aktuellen Daten der Volkszählung 2010 zu den nicht territorialen Sprachen nicht vollständig sind, verweisen wir für umfassendere Informationen zu dieser Thematik auf den 4. Bericht der Schweiz aus dem Jahr 2009 (vgl. Allgemeine Informationen zur Sprachenpolitik in der Schweiz, Kapitel 4, S. 27-28).

2. Rechtliche Grundlagen zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

2.1. Internationales Sprachenrecht

Die internationalen rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der Charta haben sich seit dem letzten Bericht der Schweiz nicht verändert. Eine Zusammenfassung der Informationen findet sich im 4. Bericht der Schweiz von 2009 (Teil I, Kapitel 1.1, S. 32-33).

Die einzigen Neuerungen in den internationalen Gesetzesgrundlagen betreffen folgende Übereinkommen: Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (SR 0.440.6), Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (SR 0.440.8) und Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1).

Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (SR 0.440.6) und Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (SR 0.440.8)

Die Schweiz hat 2008 das Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes ratifiziert. Gemäss Artikel 12 dieses Übereinkommens ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, eine oder mehrere Listen mit einem Inventar des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zu erstellen. Die Schweiz hat in Zusammenarbeit mit mehreren Partnern (Kantone, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Zivilgesellschaft) eine erste «Liste der lebendigen Traditionen der Schweiz» ausgearbeitet. Diese Liste wird regelmässig aktualisiert und enthält zurzeit 167 Elemente des immateriellen Kulturerbes, darunter auch mehrere mündliche Traditionen. Die Liste wurde am 5. September 2011 gutgeheissen und auf einer speziell eingerichteten Website reich dokumentiert (www.lebendige-traditionen.ch). Sie wurde am 10. September 2012 aufgeschaltet.

Im Sinne von Artikel 9 Buchstabe a des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen hat die Schweiz im April 2012 bei der Unesco ihren ersten Vierjahresbericht über die Umsetzung des Übereinkommens in der Schweiz eingereicht. Der Bericht wurde aufgrund eines breit angelegten Konsultationsverfahrens der regionalen Behörden und der Zivilgesellschaft ausgearbeitet und zieht Bilanz über die Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in der Schweiz, über die Wirksamkeit dieser Massnahmen und über die noch bestehenden Herausforderungen und umzusetzenden Lösungen.

Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1)

Die Umsetzung des Rahmenübereinkommens durch die Schweiz befindet sich zurzeit im dritten Überwachungszyklus des Europarats. Der entsprechende Bericht der Schweiz wurde im Januar 2012 von der Schweizer Regierung eingereicht.

2.2. Sprachenrecht des Bundes

2.2.1. Die sprachrechtlichen Bestimmungen in der Bundesverfassung

Die sprachrechtlichen Bestimmungen in der Bundesverfassung haben sich seit dem letzten Bericht der Schweiz nicht verändert. Eine Zusammenfassung der Informationen findet sich im 4. Bericht der Schweiz von 2009 (Teil I, Kapitel 1.2, S. 33-34).

2.2.2. Bundesgesetze

Zur Umsetzung der sprachrechtlichen Bestimmungen der Bundesverfassung hat der Bund mehrere Gesetze erlassen. Das Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz SpG, SR 441.1) setzt die Grundsätze der Artikel 4, 18 und 70 der Bundesverfassung um und bildet somit die gesetzliche Grundlage zur Förderung der Minderheitensprachen in der Schweiz, der Mehrsprachigkeit und der sprachlichen Verständigung. Das SpG ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die Verordnung zum SpG (Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften SpV, SR 441.11) ist seit dem 1. Juli 2010 in Kraft.

Die anderen im 4. Bericht der Schweiz von 2009 erwähnten Bundesgesetze sind nach wie vor in Kraft. Für eine Zusammenfassung der Informationen wird deshalb auf den 4. Bericht der Schweiz verwiesen (Teil I, Kapitel 1.2, S. 34-26). Mit Inkrafttreten des SpG und der SpV wurde das Bundesgesetz über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache und Kultur (SR 441.3) aufgehoben und neu im SpG beziehungsweise in der SpV integriert. Da seit 2012 das neue Kulturförderungsgesetz (SR 442.1) in Kraft ist, das die Kompetenzbereiche der Stiftung Pro Helvetia regelt, wurde das Bundesgesetz über die Stiftung Pro Helvetia ebenfalls aufgehoben.

Nachfolgend werden deshalb nur die Neuerungen in Bezug auf die Bundesgesetzgebung vorgestellt.

Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften und Sprachenverordnung

Inhalt

Das SpG regelt die Umsetzungs- und Aufgabenbereiche des Bundes bei der Förderung der Mehrsprachigkeit in der Schweiz. Die SpV legt die konkreten Förderungsmaßnahmen fest und regelt die entsprechenden Finanzierungsmechanismen.

Geltungsbereich

1. Amtssprachen des Bundes: Dieser Bereich regelt unter anderem das Recht der Bürgerinnen und Bürger, sich in einer der Amtssprachen eigener Wahl an die Bundesbehörden zu wenden, oder die Möglichkeit für Angestellte, in der von ihnen gewünschten Sprache zu arbeiten.
2. Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften: Der Bund kann den schulischen Austausch und die Verständigung in der Schweiz nun aktiver unterstützen. Der Austausch von Schülerinnen und Schülern erlaubt zum Beispiel, die anderen Sprachen und Kulturen der Schweiz besser kennenzulernen und besser mit Personen kommunizieren zu können, die eine andere Landessprache als Muttersprache haben. Die Förderung der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften wird gewährleistet durch die Unterstützung von in

diesem Bereich aktiven Organisationen, die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Mehrsprachigkeit oder die Sprachenförderung im Unterricht.

3. Unterstützung der mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit dem zweisprachigen Unterricht und dem Übersetzungswesen.
4. Unterstützung der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache und Kultur.

Aktuelle Umsetzungsarbeiten

Verschiedene Verwaltungseinheiten betreuen die Umsetzung dieser vier Bereiche. Das Bundesamt für Kultur (BAK) ist zuständig für die Umsetzung der Abschnitte 2-4 SpG und SpV, welche die Finanzhilfen an Organisationen und Kantone umfassen; das Eidgenössische Personalamt (EPA) und die Bundeskanzlei (BK) sind in Zusammenarbeit mit den Departementen für die Anwendung des Abschnitts «Amtssprachen des Bundes» (Abschnitt 1 SpG und SpV) verantwortlich. Die Departemente legen ihre jeweiligen strategischen Ziele fest.

Amtssprachen des Bundes (Abschnitt 1 SpV: Art. 1-8):

- *Veröffentlichungen in Rätoromanisch:* Der Rahmen für die Veröffentlichungen des Bundes in rätoromanischer Sprache ist auf Texte von besonderer Tragweite sowie die Unterlagen für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen beschränkt. Gesetzestexte, die aufgrund eines Referendums zur Abstimmung gelangen und Initiativtexte werden somit alle ins Rätoromanische übersetzt. Dazu kommt eine Auswahl von wichtigen Gesetzestexten, wie z.B. die Bundesverfassung, das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht. Der Bund hat auch die Möglichkeit, in Absprache mit den zuständigen Stellen des Kantons Graubünden weitere „Texte von besonderer Tragweite“, die beispielsweise an den Bündner Schulen im Unterricht Verwendung finden können, zu übersetzen und zu veröffentlichen. Die Übersetzungstätigkeit des Bundes ins Rätoromanische ist in erster Linie eine Massnahme zur Spracherhaltung und zur Sprachförderung. Die veröffentlichten Rechtstexte entfalten nicht die gleichen Rechtswirkungen wie die Publikationen gemäss dem Publikationsgesetz, da grundsätzlich nur die Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung die Normadressaten verpflichtet (Art. 8 PublG).

Die Koordination in der Bundesverwaltung sowie zwischen der BK und den zuständigen Behörden des Kantons Graubünden werden durch einen neu geschaffenen Koordinationsdienst in der BK gewährleistet.

- *Sprachkompetenzen des Bundespersonals:* Bei den Sprachkompetenzen des Bundespersonals wurden je nach Funktionsstufe spezifische Anforderungen festgelegt. Für Kaderstellen werden aktive Kenntnisse in mindestens zwei Amtssprachen und passive Kenntnisse einer dritten Amtssprache verlangt. Damit Angestellte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, das erforderliche Sprachniveau erreichen können, wurde ein breit angelegtes Sprachausbildungsprogramm geschaffen.
- *Sollwerte der Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung:* Die Vertretung der Sprachgemeinschaften in den Departementen und in der Bundeskanzlei richtet sich nach den folgenden in der SpV festgelegten Sollwerten: Deutsch 70%, Französisch 22%, Italienisch 7%, Rätoromanisch 1%. Diese Werte wurden auf der Grundlage der Statistiken der Volkszählung 2000 berechnet. Sie sollen eine mehrsprachige Verwaltung garantieren, die durch die individuelle und soziale Mehrsprachigkeit die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Schweiz respektiert.
- *Delegierte oder Delegierter für Mehrsprachigkeit:* Der Delegierte oder die Delegierte für Mehrsprachigkeit ist für die Erhaltung und Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung zuständig, insbesondere durch Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung von Verwaltungseinheiten und durch das Ausarbeiten von konkreten Massnahmen für die Umsetzung der SpV.
- *Übersetzung:* Dank der SpV wurden 16 neue deutsche und italienische Übersetzungsstellen geschaffen. Diese Massnahme erlaubt den französisch- und italienischsprachigen Angestellten, sich in ihrer Sprache auszudrücken und die Übersetzung ins Deutsche zu gewährleisten. Die Übersetzung ins Italienische stellt die gleichzeitige Veröffentlichung von Texten in allen drei Amtssprachen sicher.

Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften (Abschnitt 2 SpV: Art. 9-16):

- *Förderung des schulischen Austauschs (Art. 9 SpV):* Der Bund (BAK) unterstützt die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit bei der Förderung des schulischen Austauschs. Ziel ist es, bis 2016 die Anzahl Teilnehmender an Austauschprogrammen zu verdoppeln (Erhöhung von zurzeit rund 15'000 auf 30'000 Personen). Die ch Stiftung entwickelt Förderprogramme für den Austausch in der obligatorischen und postobligatorischen Schule und in der Berufsausbildung. Sie leistet auch Dienste im Zusammenhang mit der Kommunikation, der Sensibilisierung und der Weiterbildung in diesem Bereich. Für die Jahre 2011-2014 hat das BAK mit der ch Stiftung eine vierjährige Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- *Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Förderung der Landessprachen im Unterricht und des Erstspracherwerbs für Anderssprachige (Art. 10 und 11 SpV):* Für den schulischen Unterricht sind die Kantone zuständig, der Bund nimmt eine subsidiäre Rolle ein. Die finanzielle Unterstützung des Bundes beschränkt sich auf folgende Bereiche: Entwicklung konkreter Projekte und neuer didaktischer Lehrmittel zur Förderung des Unterrichts in einer zweiten/dritten Landessprache; zweisprachiger Unterricht, Weiterbildung der Lehrpersonen, Förderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur; Förderung der Kenntnisse der lokalen Landessprache für fremdsprachige Kinder vor dem Schuleintritt. Mit diesen Massnahmen kann der Unterricht in Italienisch als dritte Landessprache gefördert und verbessert werden. Das BAK arbeitet mit dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren GS-EDK zusammen, das als Koordinationszentrum die Gesuche bearbeitet. Zweimal wurden solche Projektausschreibungen (2011 und 2012) erfolgreich abgeschlossen.
- *Wissenschaftliches Kompetenzzentrum zur Förderung der Mehrsprachigkeit (Art. 12 SpV):* Das Kompetenzzentrum verfolgt drei Ziele: 1. Koordination und Umsetzung der angewandten Forschung im Bereich der Sprachen und Mehrsprachigkeit; 2. Entwicklung eines Netzwerks mit Einbezug von Forschungsinstitutionen aller Sprachregionen des Landes, die sich an der angewandten Forschung für Mehrsprachigkeit beteiligen; 3. Aufbau einer Dokumentationsstelle zur Mehrsprachigkeit. Das BAK hat eine vierjährige Leistungsvereinbarung mit Forschungsauftrag (2011-2014) mit dem Institut für Mehrsprachigkeit der Universität und der Pädagogischen Hochschule Freiburg abgeschlossen. Gegenwärtig läuft ein dreijähriges Forschungsprogramm (2012-2014). Insgesamt sind 14 Forschungsprojekte in folgenden Bereichen geplant: „individuelle Mehrsprachigkeit“, „Sprachen lehren und lernen“, „Sprachkompetenzen beurteilen und evaluieren“ und „institutionelle und gesellschaftliche Mehrsprachigkeit“. Das Kompetenzzentrum arbeitet mit Forschungsinstituten der ganzen Schweiz zusammen, um diese Projekte zu realisieren.
- Der Bund (BAK) unterstützt *Nachrichtenagenturen* in der Ausarbeitung von Texten und Artikeln über sprachen-, kultur- und verständigungspolitische Themen (Art. 13 SpV). Das BAK arbeitet mit der Schweizerischen Depeschenagentur AG SDA und dem Schweizer Feuilleton-Dienst SFD zusammen. Mit diesen beiden Institutionen hat das BAK eine vierjährige Leistungsvereinbarung abgeschlossen (2012-2015).
- Der Bund (BAK) unterstützt *Organisationen und Institutionen, die im Bereich der Verständigung aktiv sind* (Art. 14 SpV, vgl. Teil I, Kapitel 3 des Berichts) und die regelmässig oder durch Projekte in der Förderung der Mehrsprachigkeit und der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften in unterschiedlichen Bereichen tätig sind (Organisation von Veranstaltungen, Literatur- oder Sprachpädagogikzeitschriften, ausserschulische Austauschprojekte, Sensibilisierungsaktionen usw.).

Unterstützung der mehrsprachigen Kantone (Abschnitt 3 SpV: Art. 17) bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zur Förderung der Mehrsprachigkeit (Sprachkompetenzen der Kantonsangestellten, Übersetzung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit usw.) und des Sprachunterrichts (Förderung des zweisprachigen Unterrichts, Entwicklung und Erwerb von didaktischem Material usw.). Das BAK hat vierjährige Leistungsvereinbarungen (2012-2015) mit jedem zwei- oder mehrsprachigen Kanton abgeschlossen (Bern, Freiburg, Wallis und Graubünden).

Unterstützung der Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur, die von den Kantonen Tessin und Graubünden getroffen wurden (Abschnitt 4 SpV: Art. 18-25): In diesem Abschnitt werden die Finanzhilfen an die beiden Kantone für die Förde-

zung des Rätoromanischen und Italienischen geregelt. Es handelt sich um Massnahmen in den Bereichen Übersetzung, Publikationen, Verlagswesen, Unterstützung der Presse und Organisationen, die in der Förderung von Minderheitensprachen aktiv sind sowie um kantonale Massnahmen zur Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache und Kultur.

Weitere gesetzliche Grundlagen

Verordnung über das Übersetzungswesen in der allgemeinen Bundesverwaltung (SR 172.081)

Die Verordnung über das Übersetzungswesen in der allgemeinen Bundesverwaltung wird zurzeit revidiert. Der Text von 1995 soll auf die neue Sprachengesetzgebung und die aktuellen Entwicklungen im Übersetzungswesen (Zunahme des Übersetzungsumfangs, steigender Koordinationsbedarf usw.) abgestimmt werden. Die revidierte Verordnung wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Bundesgesetz über die Kulturförderung KFG (SR 442.1)

Das Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 11. Dezember 2009 ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Das KFG konkretisiert und setzt den Verfassungsauftrag von Artikel 69 der Bundesverfassung (Kulturartikel) um. Es grenzt die Zuständigkeiten des Bundes gegenüber den in der Kulturförderung primär zuständigen Kantonen, Gemeinden und Städten präzise ab und regelt die Aufgabenteilung zwischen den für die Kulturförderung zuständigen Bundesstellen und der Stiftung Pro Helvetia. Es legt auch die kulturpolitischen Leitlinien des Bundes fest und modernisiert die Organisation der Stiftung Pro Helvetia.

Die Botschaft zur Förderung der Kultur 2012-2015 (Kulturbotschaft) präzisiert die strategische Ausrichtung der Kulturpolitik des Bundes für die Kreditjahre 2012-2015. Die Botschaft bestimmt als Kernziele der Kulturpolitik des Bundes: die Pflege der kulturellen Vielfalt und die Verbesserung des Zugangs zur Kultur; die Förderung des Austauschs und die Schaffung guter Rahmenbedingungen für die Kultur- und Kreativwirtschaft; die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden in einem nationalen Kulturdialog mit dem Ziel, den Informationsaustausch zu verbessern, parallele oder komplementäre Interessen der Partner zu verfolgen und die Zusammenarbeit zu verstärken. Die Kulturbotschaft wurde im Herbst 2011 vom Parlament verabschiedet.

Sprachlich relevante Bundesgerichtsurteile

Das Bundesgericht spielt eine wichtige Rolle in der Interpretation des kantonalen und eidgenössischen Sprachenrechts sowie für die Respektierung dieses Rechts. Im Folgenden werden die seit 2010 gefällten sprachrechtlich relevanten Bundesgerichtsurteile aufgelistet.

Urteil in der staatsrechtlichen Beschwerde gegen das Freiburger Kantonsgericht vom 18. Januar 2010 (136 I 149) betreffend Sprachenfreiheit, Amts- und Verfahrenssprache: Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gegen das Kantonsgericht gut, welches von einem Rechtsuchenden verlangt hat, dass er seine Beschwerdeschrift auf Französisch übersetzen lässt. Artikel 17 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Freiburg erlaubt es dem Rechtsuchenden, sich in der Amtssprache seiner Wahl – Französisch oder Deutsch – an das Kantonsgericht zu wenden. Dies gilt unabhängig von der Verfahrenssprache. Das Kantonsgericht darf das Eintreten auf ein Rechtsmittel nicht davon abhängig machen, dass eine in der anderen Amtssprache abgefasste Rechtsschrift in die Verfahrenssprache übersetzt wird. Damit spricht sich das Bundesgericht für die auch in der Eidgenossenschaft geltende Regel aus. An eine Bundesbehörde kann sich jedermann in jeder der drei Amtssprachen wenden, Rätoromanen zusätzlich auch in ihrer Muttersprache.

Urteil gegen das Ministère public sowie das Kantonsgericht Jura vom 11. Januar 2012 (1B_4/2012): Das Bundesgericht lehnt die Beschwerde des Rekurrenten ab und bestätigt den Nichteintretensentscheid des Kantonsgerichts Jura wegen Nichteinhaltung der Verfahrenssprache. Das Bundesgericht bestätigt, dass die Sprachenfreiheit nach Artikel 18 BV keinen absoluten Schutz genießt. Sie wird im Verfahren mit kantonalen Behörden durch das Prinzip der offiziellen Amtssprache des Kantons eingeschränkt. Der Rechtssuchende hat keinen Anspruch darauf, mit Behörden in anderen Sprachen zu kommunizieren – sei dies seine Muttersprache oder eine andere Landessprache (mit Verweis auf BGE 136 I 149, E. 4.3, S. 153). Die Strafkammer des Kantonsgerichts verstösst somit nicht gegen

Artikel 8 Absatz 2 BV, wenn sie vom Rekurrenten verlangt, sein italienisch verfasstes Begehren in die französische Sprache übersetzen zu lassen.

Urteil gegen das Ministère public sowie das Kantonsgericht Jura vom 14. Februar 2012 (1B_17/2012): Das Bundesgericht bestätigt erneut, dass die Sprachenfreiheit nach Artikel 18 BV keinen absoluten Schutz genießt und im Verfahren mit kantonalen Behörden durch das Prinzip der offiziellen Amtssprache des Kantons eingeschränkt wird. Der Rechtssuchende hat keinen Anspruch darauf, mit Behörden in anderen Sprachen zu kommunizieren – sei dies seine Muttersprache oder eine andere Landessprache. Die Verpflichtung des Rekurrenten, sein deutsches Begehren auf Französisch einzureichen, stellt folglich keine unzulässige Einschränkung der Sprachenfreiheit nach Artikel 18 BV dar.

Urteil in der staatsrechtlichen Beschwerde gegen das Erziehungs-, Kultur- und Sportdepartement sowie den Stadtrat des Kantons Tessin vom 26. April 2012 (138 I 123) betreffend Sprachenfreiheit und Territorialitätsprinzip: Das Bundesgericht lehnt den Rekurs der Beschwerdeführer ab und beurteilt das von ihnen geltend gemachte private Interesse – ein selbständiges Recht auf Gebrauch einer beliebigen anderen Sprache – als nachrangig. Die Weigerung der Tessiner Behörden, den Besuch einer englisch- anstatt einer italienischsprachigen Grundschule zuzulassen, ist verfassungskonform und verletzt insbesondere nicht die Sprachenfreiheit. Das Bundesgericht führt die Befugnis der Kantone, für Privatschulen den Unterricht in der Amtssprache obligatorisch zu erklären, auf das Territorialitätsprinzip zurück. Die Möglichkeit der Kantone, unter Einschränkung der Sprachenfreiheit in diesem Sinne zu legislieren, beruht auf dem Prinzip der Einheit des Sprachgebiets als ein Teilgehalt des Territorialprinzips. Die Normen des Tessiner Schulgesetzes, die den Gebrauch der italienischen Sprache in den öffentlichen und, unter gewissen Bedingungen, auch in den privaten Schulen als obligatorisch erklären, stellen zugleich eine Massnahme zur Erhaltung der Identität der italienischsprachigen Schweiz dar. An diesen Normen besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse.

Weitere relevante Urteile des Bundesgerichts:

Urteil 4D_49/2010 des Bundesgerichts vom 20.05.2010

Urteil 9C_37/2011 des Bundesgericht vom 20.06.2011

Urteil 8C_855/2010 des Bundesgerichts vom 11.07.2011

2.3. Kantonale Sprachregelungen

Abgesehen von einer Neuerung im Kanton Jura wurden die sprachrechtlichen Regelungen in den Kantonsverfassungen seit dem letzten Bericht der Schweiz nicht geändert. Eine Zusammenfassung der Informationen findet sich im 4. Bericht der Schweiz von 2009 (Teil I, Kapitel 1.3, S. 39-42).

Der Kanton Jura hat am 17. November 2010 das Gesetz *Loi concernant l'usage de la langue française* (Gesetz über die Verwendung der französischen Sprache) verabschiedet. Artikel 2 und 8 erkennen Sprachminderheiten wie zum Beispiel der Gemeinde Ederswiler Rechte zu. Artikel 2 des Gesetzes anerkennt die Sprachenfreiheit und fordert die Respektierung der sprachlichen Minderheiten und der Sprachenvielfalt. Artikel 8 garantiert die Möglichkeit, eine andere Sprache als Französisch zu verwenden, wenn es aus Informationsgründen oder privatrechtlichen Rechtsverhältnissen erforderlich ist.

Für Neuerungen im Sprachengesetz des Kantons Graubünden verweisen wir auf den Teil III des vorliegenden Berichts («Bericht des Kantons Graubünden über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen»).

2.4. Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) hat im März 2004 eine Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts in der Schweiz verabschiedet. Die strukturellen Bestimmungen aus diesem Beschluss sind in die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) eingeflossen. Dieser Staatsvertrag zwischen den Kantonen ist am 1. August 2009 in Kraft getreten. Er gilt für diejenigen Kantone, welche dem Konkordat beigetreten sind.

Die gemeinsamen Ziele, die sich die Kantone für die Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts gegeben haben, sind:

- Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ab der Primarschule Unterricht in einer zweiten Landessprache und Englisch, und zwar spätestens ab dem 3. und dem 5. Schuljahr. Die Kantone Tessin und Graubünden können von dieser Staffelung abweichen, sofern sie noch eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten. Der Unterricht der zweiten Landessprache wird durch kulturelle Zielsetzungen ergänzt.

Im Schuljahr 2011/2012 haben praktisch alle Kantone die Einstiegsfremdsprache auf das 3. Schuljahr vorverlegt. Die Vorverlegung der zweiten Fremdsprache auf das 5. Schuljahr ist in gut der Hälfte der Kantone realisiert, in den meisten anderen wird sie demnächst erfolgen.

- Damit einher geht eine Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts zur Erreichung klar definierter Ziele. Diese werden national über die nationalen Bildungsstandards per Ende des 6. und 9. Schuljahres für zwei Fremdsprachen vorgegeben. Für beide Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Nationale Bildungsstandards sind auch für das Ende des 2., 6. und 9. Schuljahres definiert.
- Die Einstiegsfremdsprache wird regional koordiniert. In der Mehrheit der Deutschschweizer Kantone ist dies Englisch. In einer Minderheit von Deutschschweizer Kantonen entlang der französisch-deutschen Sprachgrenze sowie in der Westschweiz und dem Tessin bleibt die zweite Landessprache Einstiegsfremdsprache.
- Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

Nationale Bildungsstandards (Grundkompetenzen) für Schulsprache und Fremdsprachen

Die Bildungsstandards (Grundkompetenzen) wurden im Rahmen des HarmoS-Konkordats während drei Jahren von wissenschaftlichen Konsortien entwickelt (nebst denjenigen für Schulsprache und Fremdsprachen auch für Mathematik und Naturwissenschaften) und im Juni 2011 von der Plenarversammlung der EDK verabschiedet. Die Grundkompetenzen richten sich in erster Linie an die Entwickler der sprachregionalen Lehrpläne (*Plan d'études romand*, Lehrplan 21 für die Deutschschweiz, Lehrplan Tessin) sowie von Lehrmitteln und Evaluationsinstrumenten. Das Erreichen der Grundkompetenzen wird künftig im Rahmen des Bildungsmonitorings anhand von repräsentativen Stichproben überprüft werden, um daraus Massnahmen für die Weiterentwicklung der Qualität des Bildungssystems abzuleiten.

Aktuelle Themen

Mit Inkrafttreten des HarmoS-Konkordats und der Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts haben einige Kantone der Deutschschweiz gefordert, den Sprachenunterricht in Französisch auf das 7. Schuljahr verlegen zu können. Als Gründe nannten sie, dass die Lehrmittel noch nicht mit dem neuen Unterrichtssystem übereinstimmten und dass der frühzeitige Fremdsprachenunterricht eine Überforderung für die Kinder darstelle. Der Sachstand dieses Vorschlags ist nicht bekannt.

Anfang 2012 haben drei Mitglieder des Kantonsrats Zürich ein Postulat eingereicht, worin sie die Zürcher Regierung auffordern, in der Sekundarschule den Französischunterricht am Ende der Schulzeit für Schüler mit grossen Lernschwierigkeiten auf eine freiwillige Basis zu stellen. Dieses Postulat ist auf grosses öffentliches Interesse gestossen. Im Kanton Zürich wird Englisch bereits vor Französisch unterrichtet, die Annahme des Postulats würde den nationalen Zusammenhang noch weiter untergraben. Der Sachstand dieses Vorschlags ist nicht bekannt.

Für den Sprachenunterricht im Kanton Graubünden und die Einführung des *Rumantsch Grischun* in den Schulen verweisen wir auf Teil III dieses Berichts („Bericht des Kantons Graubünden über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“).

3. Sprach- und verständigungspolitisch relevante Organisationen

Bei den sprach- und verständigungspolitisch relevanten Organisationen gab es seit dem letzten Bericht der Schweiz keine grundlegenden Änderungen. Eine Zusammenfassung der Informationen findet sich im 4. Bericht der Schweiz von 2009 (Teil I, Kapitel 2, S. 42-45).

2012 hat der Bund gemäss Artikel 18 Buchstabe b SpG und Artikel 14 SpV folgende in der Mehrsprachigkeits- und Verständigungsförderung aktive Organisationen unterstützt: Forum Helveticum, Coscienza Svizzera, Service de Presse Suisse, Forum für die Zweisprachigkeit, Fondazione Lingue e Culture, APEPS, Infoclick (für das Projekt Get Together), Aux Arts etc..

Neue auf kantonaler Ebene in der Förderung der Zwei-/Mehrsprachigkeit aktive Organisationen:

- InfoGrigione: Bündner Verein zur Förderung der Information in italienischer Sprache. Im Kanton Graubünden aktive Organisation.
- Murten Morat bilingue MMB, Association pour la promotion du bilinguisme / Verein zur Förderung der Zweisprachigkeit. Im Kanton Freiburg aktive Organisation.
- Forum Partnersprachen Freiburg. Im Kanton Freiburg aktive Organisation.

4. Umsetzung der Empfehlungen des Ministerrats

Die Empfehlungen des Ministerrats richten sich vor allem an den Kanton Graubünden. Dessen Stellungnahme findet sich im Teil III des vorliegenden Berichts («Bericht des Kantons Graubünden über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen»).

TEIL II

1. Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 7 der Charta

Im Folgenden werden die vom Bund getroffenen sprachrechtlichen und -politischen Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 7 der Charta zusammengefasst. Dabei wird auch auf die spezifischen Fragen des Expertenkomitees zur Umsetzung einzelner Bestimmungen von Artikel 7 eingegangen, die der Schweizer Regierung im 4. Expertenbericht vom 8. Dezember 2010 und im Fragenkatalog vom 5. Dezember 2011 vorgelegt worden sind.

1.1. Art. 7 Abs. 1 Bst. a (kultureller Reichtum)

In seinem 4. Expertenbericht über die Umsetzung der Charta durch die Schweiz hat das Expertenkomitee der Charta (Expertenkomitee) die Schweizer Regierung zur bevorstehenden Inkraftsetzung des SpG und der SpV im Jahr 2010 beglückwünscht (§14).

Das SpG und die SpV sind 2010 tatsächlich in Kraft getreten. Sie tragen massgeblich zur Anerkennung der Minderheitensprachen in der Schweiz bei und nennen konkrete Massnahmen zu deren Förderung und Erhaltung. Die Umsetzungsarbeiten dieser gesetzlichen Grundlagen sind im Gange (vgl. Teil I, Kapitel 2, S. 12-15 dieses Berichts).

1.2. Art. 7 Abs. 1 Bst. b (geografisches Gebiet)

Die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache ist in der Bundesverfassung gewährleistet, insbesondere durch die Sprachenfreiheit, das Territorialitätsprinzip und die Pflicht der Kantone, angestammte sprachliche Minderheiten in der Bestimmung der kantonalen Amtssprachen zu berücksichtigen (Art. 70 Abs. 2 BV).

Da in dieser Hinsicht seit dem letzten Bericht keine Neuerungen vorgenommen wurden, sind die Informationen des 4. Berichts der Schweiz aus dem Jahr 2009 weiterhin gültig (vgl. Teil II, Kapitel 1.2, S. 54).

Gemeindefusionen und Förderung des Rätoromanischen

In seinem 4. Expertenbericht über die Umsetzung der Charta durch die Schweiz hat das Expertenkomitee der Schweizer Regierung folgende Frage gestellt (§16): Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um sicherzustellen, dass die neuen administrativen Einheiten kein Hindernis für die Förderung des Rätoromanischen darstellen und dass der Unterricht in Rätoromanisch mindestens im selben Umfang gewährleistet bleibt wie vor der Reorganisation?

Zu den allgemeinen Vorgaben des kantonalen Sprachengesetzes des Kantons Graubünden finden sich detaillierte Ausführungen im 4. Bericht der Schweiz (§23). Bis auf Weiteres erfolgen die Diskussionen bezüglich Gemeindefusionen auf der Grundlage der Volkszählungsergebnisse aus dem Jahr 2000. An der Sprachgrenze am weitesten fortgeschritten ist zurzeit die geplante Gemeindefusion «Glion/Ilanz Plus». Das Amt für Gemeinden und das Amt für Kultur haben in gemeinsamen Sitzungen mit den Verantwortlichen vor Ort nach Lösungen gesucht, die den notwendigen Schutz des Rätoromanischen als Amts- und Schulsprache gewährleisten. Die Abstimmung über die Gemeindefusion ist für den 16. November 2012 vorgesehen.

1.3. Art. 7 Abs. 1 Bst. c (entschlossenes Vorgehen zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen)

Wie bereits im 4. Bericht der Schweiz von 2009 (Teil II, Kapitel 1.3, S. 54-56) und in Teil I, Kapitel 2 des vorliegenden Berichts erwähnt, hat der Bund konkrete Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Minderheitensprachen getroffen, so wie es in der Bundesverfassung (Art. 70 Bst. 4 und 5) und im Sprachengesetz festgelegt wurde (Unterstützung der mehrsprachigen Kantone [Art. 21 SpG] und Unterstützung der Kantone Graubünden und Tessin für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur [Art. 22 SpG]).

Im 4. Bericht der Schweiz von 2009 wurde auch die Gründung eines professionellen rätoromanischen Buchverlags (Chasa Editura Rumantscha CER) erwähnt. Detaillierte Informationen dazu finden sich im Teil III des vorliegenden Berichts («Bericht des Kantons Graubünden über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen», Allgemeine Informationen).

Institutionen zur Verteidigung der italienischen Sprache in der Schweiz

Im Frühling 2012 wurde die parlamentarische Interessengruppe «Italianità» mit der Absicht ins Leben gerufen, die Präsenz der italienischen Sprache auf Bundesebene zu verstärken und in der bundesparlamentarischen Arbeit auf verschiedene Arten mehr Interesse für die Kultur der italienischen Sprache zu wecken. Die Gruppe richtet sich an alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier, welche die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Schweiz unterstützen, unabhängig von ihrer Muttersprache und ihren Sprachkompetenzen (für weiterführende Informationen vgl. Teil III, Bericht des Kantons Tessin, Kapitel 2.1.1, S. 35-36).

Im Sommer 2012 hat der Tessiner Staatsrat öffentliche und private Vereine, Einrichtungen und Gruppen, die sich für die Förderung und Verteidigung der italienischen Sprache in der Schweiz einsetzen, zu einem *Forum für die Erhaltung der italienischen Sprache in der Schweiz* eingeladen. Das Ziel einer solchen neuen Institution soll es sein, gemeinsame Strategien und Initiativen zur Erhaltung der italienischen Sprache in der Schweiz zu entwickeln. Das Anliegen zur Gründung des Forums wird aus dem Grund verfolgt, dass sich die Politik besorgt zeigt über die Situation des Italienischen in der Schweiz (vgl. insbesondere Teil II, Kapitel 1.6 des Berichts). Die offizielle Gründung des Forums ist für Herbst 2012 vorgesehen.

Durchgangsplätze für Fahrende

In seinem 4. Expertenbericht hat das Expertenkomitee der Schweizer Regierung folgende Frage gestellt (§20): Bitte informieren Sie das Expertenkomitee, ob zum Schutz und zur Förderung des Jenischen Massnahmen zur Schaffung von Durchgangsplätzen für Jenischsprechende getroffen wurden.

Die Schweiz hat die Frage der Durchgangsplätze für Fahrende in ihrem «Dritten Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten» (Art. 43-47) vom 12. Januar 2012 ausführlich erörtert. Die spezifischen Massnahmen zur Schaffung von Durchgangsplätzen für Jenischsprechende werden in diesem Bericht erläutert. Für weiterführende Informationen wurden die betreffenden Abschnitte (Art. 43-47) im Anhang dieses Berichts angefügt. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Massnahmen und Entwicklungen in diesem Zusammenhang seit dem 4. Bericht der Schweiz:

- Die Kantone tragen die Hauptverantwortung für die Raumplanung und damit für die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Fahrenden in der Planung. Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE verlangt systematisch, dass die Problematik der Durchgangsplätze in den kantonalen Richtplänen behandelt wird.
- Ende 2010 wurde das Thema der Fahrenden in mehr als der Hälfte der 26 kantonalen Richtpläne untersucht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass auch in all diesen Kantonen Durchgangsplätze bestehen. Konkrete Massnahmen sind erforderlich.
- Der Bund prüft ausserdem, ob überzählige Militärareale oder Areale des Bundesamtes für Strassen ASTRA und der Schweizerischen Bundesbahnen SBB als Durchgangsplätze entlang grosser Transitachsen genutzt werden könnten. In diesem Zusammenhang wurden den Kantonen verschiedene Vorschläge unterbreitet, die in einigen Kantonen bereits Anwendung gefunden haben. Der Kanton Freiburg wird auf dem Gebiet der Gemeinde Sâles an der Autobahn A12 neben einer

Raststätte einen Durchgangsplatz für ausländische Fahrende einrichten. Dieses ungewöhnliche Projekt erforderte eine Bewilligung des Bundesrats (11. März 2011), da der Zugang zu dem Platz ausschliesslich von der Autobahn aus möglich ist. Der Durchgangsplatz wird in Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Freiburg erstellt. Das Bundesamt für Strassen wird das Grundstück von einer Privatperson erwerben und sodann erschliessen. Auch «armasuisse Immobilien» hat den Kantonen verschiedene Vorschläge unterbreitet, die eventuell als Durchgangs- und Standplätze für Fahrende genutzt werden könnten. Ein Standort wurde mit dem Ziel reserviert, ihn dem Kanton zu verkaufen und ihn als Durchgangsplatz zu verwenden (Kanton St. Gallen), das Umzonungsverfahren ist im Gange (Raumplanungsgesetz). In zwei verschiedene Kantonen (Wallis und Tessin) wurden zwei Standorte für eine genauere Prüfung vorgemerkt. Die definitive Stellungnahme dieser beiden Kantone ist noch ausstehend.

- Auf dem Gebiet der Gemeinde Cham im Kanton Zug wurde im Juli 2010 ein neuer Durchgangsplatz eröffnet. Ein weiterer Durchgangsplatz wurde im Juni 2012 in Aarau eingerichtet. Dennoch ist die Zahl der Durchgangsplätze, auf denen die Schweizer Fahrenden sich in den Sommermonaten aufhalten und ihren gewerblichen Tätigkeiten nachgehen, im vergangenen Jahrzehnt von 51 auf heute 43 zurückgegangen.

Die Radgenossenschaft der Landstrasse hat im Rahmen der Konsultation zur Ausarbeitung des vorliegenden Berichts wie folgt Stellung genommen: «Der heutige Stand ist nicht schlechter aber auch nicht besser, was für uns klar negativ zu bewerten ist. Heute ist die Problematik der ausländischen Fahrenden in der Schweiz gross und wird stetig zunehmen. Auf den Durchgangsplätzen werden zwei verschiedene Kulturen platziert (ausländische Fahrende und Schweizer Fahrende), was zu grossen Auseinandersetzungen führt. Zusätzlich entsteht dadurch ein enormer Platzmangel [...]. Wichtig wäre es, dass wir die Möglichkeiten hätten, die ausländischen Fahrenden ebenfalls zu betreuen, um Konflikte vorzubeugen.»

Erhaltung der deutschen Sprache in Bosco Gurin

In Bosco Gurin leben nur noch zwei Familien mit insgesamt vier Kindern, die auch diesen lokalen Dialekt sprechen. Eine andere Familie mit zwei Kindern spricht ebenfalls Gurinerdeutsch, wohnt jedoch in einer anderen Gemeinde des Tals. Gegenwärtig (Schuljahr 2011-12) besuchen drei Schülerinnen und Schüler aus Bosco Gurin die Schule in Cevio: Ein italienischsprachiges Mädchen besucht den Kindergarten, ein anderes Mädchen die Grundschule und ein zweisprachiger Junge ist in der Mittelstufe. Der Junge besucht die regulären Deutschstunden der Tessiner Schule. In seinem 4. Expertenbericht hat das Expertenkomitee der Schweizer Regierung folgende Frage gestellt (§23): Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um lokale Projekte zur Pflege des Deutschen in Bosco Gurin zu unterstützen und die Wünsche der Deutschsprachigen von Bosco Gurin betreffend Schulunterricht zu berücksichtigen?

Für detailliertere Informationen siehe Teil III, Bericht des Kantons Tessin, Kapitel 2.1.2, S. 36-38,

1.4. Art. 7 Abs. 1 Bst. d (Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben und im privaten Bereich)

Da in dieser Hinsicht seit dem letzten Bericht keine Neuerungen in der internen Gesetzgebung vorgenommen wurden, sind die Informationen des 4. Berichts der Schweiz aus dem Jahr 2009 weiterhin gültig (vgl. Teil II, Kapitel 1.4, S. 56-57).

Italienische Korrespondentenstelle

In seinem 4. Expertenbericht hat das Expertenkomitee der Schweizer Regierung folgende Frage gestellt (§24): Geben Sie zusätzliche Informationen zur Schaffung einer italienischen Korrespondentenstelle, die im 4. Überwachungszyklus besprochen wurde.

2008 gewährte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK der Südostschweiz Radio/TV AG (Chur) eine Konzession für ein UKW-Programm (Radio Grischa), verbunden mit einem Leistungsauftrag und dem Anspruch auf einen Gebührenanteil. Der konzessionierte Veranstalter zeigte sich bereit, den Posten des italienischen Korrespondenten in Chur teilweise zu finanzieren. Weil jedoch ein Konkurrent beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einlegte, ist die neue Konzession zum Zeitpunkt der Herausgabe des vorliegenden Berichts noch nicht in Kraft getreten. Der italienischsprachige Korrespondent kann erst ernannt werden, wenn der endgültige Gerichtsentscheid vorliegt.

In der Zwischenzeit hat die *Associazione grigione per la promozione dell'informazione di lingua italiana* (Bündner Verein für die Förderung der Information in italienischer Sprache) bei Bund und Kanton Graubünden ein Gesuch zur Schaffung der Stelle eines italienischsprachigen Korrespondenten eingereicht, die auf der Basis des Sprachengesetzes des Kantons und des Sprachengesetzes des Bundes zu finanzieren wäre. Das Gesuch wird derzeit geprüft.

Im Februar 2011 wurde mit «Grigioni sera» das erste Regionaljournal für Graubünden in italienischer Sprache geschaffen. Jeweils um 18:55 unter der Woche wird während ca. zehn Minuten im ersten Radioprogramm der Radiotelevisione svizzera di lingua italiana RSI, Rete Uno, über Wissenswertes aus Graubünden berichtet. Seit Februar 2012 ist «Grigioni sera» nicht nur in Graubünden sondern schweizweit zu empfangen. Das Programm wird von Korrespondenten der RSI im Medienhaus von Radiotelevision Svizra Rumantscha RTR in Chur produziert. Es wurden dafür 2.5 Vollzeitstellen geschaffen.

Radiopräsenz des Jenischen

In seinem 4. Expertenbericht hat das Expertenkomitee der Schweizer Regierung folgende Frage gestellt (§27): Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um mit Vertretern der Fahrenden das Thema einer möglichen Radiopräsenz zu klären?

Die Förderung der jenischen Sprache für die Jenischen selbst ist Gegenstand eines konkreten Projekts, das vom Bund unterstützt wird (vgl. Teil II, Kap. 1.6 des Berichts). Die Frage, inwieweit die jenische Sprache Nichtjenischen zugänglich gemacht werden soll, ist in der jenischen Gemeinschaft jedoch nach wie vor umstritten. Es ist daher nicht verwunderlich, dass bezüglich Radiosendungen in jenischer Sprache noch keine konkreten Begehren vonseiten der jenischen Gemeinschaft gestellt wurden.

Zweisprachige Kantone Bern und Freiburg

Im zweisprachigen Kanton Bern haben Vertreter von NGOs über punktuelle Kommunikationsschwierigkeiten in Französisch mit den Institutionen des Kantons Bern berichtet. Insbesondere handelt es sich hierbei um die Sozialbehörden, wo nicht alle Mitarbeitenden Französisch sprechen. Der Kanton Bern hat im Rahmen der Konsultation zur Ausarbeitung des vorliegenden Berichts wie folgt Stellung genommen: «Einige Direktionen haben mehr Französischsprachige eingestellt, während deren Zahl in anderen Direktionen kleiner ist. Insgesamt sind französischsprachige Mitarbeitende gut vertreten und ihre Zahl entspricht dem Prozentsatz der Französischsprachigen im Kanton (ca. 7.8%). Es ist jedoch offensichtlich dass vor allem bei Kaderstellen dieses Verhältnis nicht respektiert wird, die Mehrheit der Kaderstellen ist mit Deutschsprachigen besetzt. Deshalb ist es durchaus möglich, dass im einen oder anderen Dienst Kommunikationsschwierigkeiten aufgetreten sind.»

Der Deutschfreiburger Heimatkundeverein hat ausserdem darauf hingewiesen, dass Artikel 6 Absatz 3 der neuen Verfassung des Kantons Freiburg immer noch nicht in ein kantonales Sprachengesetz umgesetzt wurde. Der betreffende Absatz sieht vor, dass in Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit sowohl Französisch als auch Deutsch Amtssprachen sein können. Der Verein ist der Meinung, dass die Verwendung des Deutschen in den kantonalen Behörden der Stadt Freiburg immer noch von geringer Bedeutung ist. Der Kanton Freiburg hat im Rahmen der Kon-

sultation zur Ausarbeitung dieses Berichts wie folgt Stellung genommen: «Bisher hat der Staatsrat die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vorrangig behandelt und ist dabei konkret und pragmatisch vorgegangen, was auch deshalb keine Konfliktsituationen geschaffen hat, weil die Gemeinden dies unterstützten. Der letztes Jahr gewählte Staatrat wird das Regierungsprogramm für die neue Legislatur festlegen und dabei die Sprachenfrage besonders berücksichtigen». Anzufügen ist schliesslich auch, dass der Bund 2011 und 2012 dem Kanton Freiburg (aufgrund von Art. 21 SpG und Art. 17 SpV, mehrsprachige Kantone) für die Durchführung von Sprachkursen in Französisch und Deutsch für das Personal des Kantonsspitals eine finanzielle Unterstützung gewährt hat.

1.5. Art. 7 Abs. 1 Bst. e (kulturelle Beziehungen und sprachlicher Austausch)

Das Expertenkomitee hat weder Beobachtungen noch Fragen zu diesem Punkt formuliert.

Die Informationen des 4. Berichts der Schweiz aus dem Jahr 2009 über die Förderung der Kontakte für Italienisch- und Romanischsprachige mit anderssprachigen Personen in der Schweiz sind weiterhin gültig (vgl. Teil II, Kapitel 1.5, S. 58).

Nachfolgend werden einige Projekte vorgestellt, die in den vergangenen drei Jahren lanciert wurden und zum Ziel haben, den sprachlichen Austausch und die kulturellen Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften der Schweiz zu fördern:

- *Austauschprojekte zwischen den Sprachgemeinschaften des Kantons Graubünden (vgl. Art. 15 SpG GR):* im Schuljahr 2008/2009 haben acht Klassen auf Primarstufe und drei Klassen auf der Sekundarstufe an einer Schüleraustauschwoche teilgenommen. Insgesamt reisten 198 Schülerinnen und Schüler aus Graubünden in ein jeweils anderes Sprachgebiet des Kantons. Im Schuljahr 2009/2010 haben vier Klassen auf Primarstufe und drei Klassen auf der Sekundarstufe an einer Schüleraustauschwoche teilgenommen. Insgesamt nahmen 149 Schülerinnen und Schüler aus Graubünden an einem kantonalen Sprachaustausch teil. Im Schuljahr 2010/2011 haben Primarschulklassen aus vier Schulgemeinden, insgesamt 77 Schülerinnen und Schüler, eine Sprachaustauschwoche durchgeführt. Auf der Sekundarstufe I waren es zwei Schulgemeinden. Insgesamt 113 Schülerinnen und Schüler aus den Kantonen Graubünden und Tessin haben daran teilgenommen. Zudem haben 20 Schüler der Sekundarstufe II einen Schüleraustausch absolviert. Die Daten für das Schuljahr 2011/2012 liegen noch nicht definitiv vor. Beim Amt für Volksschule und Sport AVS sind bis Ende Juli 2012 acht Meldungen von Primarschulen (insgesamt 157 Schülerinnen und Schüler) und sieben Meldungen von Sekundarschulen (Stufe I, insgesamt 171 Schülerinnen und Schüler) eingegangen. Der Austausch fand jeweils zwischen dem deutschen und dem italienischen Sprachgebiet statt. Diese Austauschaktivitäten wurden mit Kantonsbeiträgen unterstützt.
- *Italienisches Sprach- und Kulturprogramm der Università della Svizzera italiana USI:* Seit Sommer 2012 organisiert die USI ein italienisches Sprach- und Kulturprogramm, das sich an die Schülerinnen und Schüler der Gymnasien der Deutsch- und Westschweiz richtet. Die Kurse dauern zwei bis drei Wochen und finden auf dem Gelände der USI in Lugano statt. Sie werden durch Aktivitäten begleitet, welche Kenntnisse über die italienische Schweiz vermitteln sollen. Die Studierenden leben dabei in Tessiner Familien mit Kindern im gleichen Alter. Die Teilnehmenden vertiefen ihre Italienischkenntnisse während den Kursen am Morgen, den Sprachlabors an einem Nachmittag pro Woche und Filmvorführungen am Abend. In Zusammenarbeit mit der Stadt Lugano werden auch verschiedene kulturelle Ausflüge organisiert, welche den Teilnehmenden die italienische Schweiz näherbringen sollen. Obwohl dieses Programm erst kürzlich lanciert wurde, haben sich für dieses Jahr schon zahlreiche Personen angemeldet.
- Im Bereich des ausser schulischen Austauschs ist das Projekt *Get-Together* zu erwähnen, das auch vom Bund finanziell unterstützt wird. Dieses Projekt hat zum Ziel, den Austausch und die sprachliche Verständigung ausserhalb der Schule zu fördern. Get-Together will die bestehenden Sprachaustauschmöglichkeiten erweitern, indem es das lustvolle Entdecken unserer Kulturvielfalt ausserhalb des Schulzimmers ins Zentrum stellt. Get-Together organisiert gemeinsam mit Partnern verschiedene kulturelle Veranstaltungen in der ganzen Schweiz. In unterschiedlichen Sparten wie Kunst, Musik, traditionelles Handwerk, Tanz, Gastronomie und Literatur wird die kulturelle Vielfalt erlebbar gemacht.

1.6. Art. 7 Abs. 1 Bst. f (Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen)

Die Zuständigkeit für die Bildung liegt bei den Kantonen. 18 Kantone bieten eine zweisprachige Maturität an, mit verschiedenen Sprachkombinationen inklusive Englisch. So werden die Sprachkompetenzen in anderen Sprachen und der Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften gefördert. Die vier mehrsprachigen Kantone bieten alle eine zweisprachige Maturität in den jeweiligen Amtssprachen der Kantone an. Die Kantone Neuenburg, Zürich und Graubünden bieten auch eine zweisprachige Maturität mit Italienisch an.

Obwohl für die Bildung die Kantone zuständig sind, kann der Bund gemäss Artikel 16 SpG und Artikel 10 SpV den Kantonen zur Förderung innovativer Projekte für den Unterricht in der zweiten oder dritten Landessprache Finanzhilfen gewähren (für weiterführende Informationen vgl. Teil I, Kapitel 2.2, S. 14 des Berichts). Diese Finanzhilfen beschränken sich nicht nur auf Lehrmittel für Regional- oder Minderheitensprachen, sondern fördern auch die Entwicklung von innovativen Projekten in allen Landessprachen.

Nachfolgend werden zwei besonders interessante Projekte vorgestellt, die mit diesen Krediten unterstützt werden und den Unterricht in den Landessprachen fördern:

- Das Projekt „Curriculum minimo d’italiano“ (vgl. 4. Bericht der Schweiz, Teil III, Bericht des Kantons Tessin, S. 103) wurde im Rahmen des Forschungsprogramms 56 über die Sprachenvielfalt und Sprachkompetenz in der Schweiz lanciert. Nach dieser ersten Phase wurde das Projekt weitergeführt und angepasst, sodass es auch in grösserem Umfang von allen Schulen der Deutschschweiz verwendet werden kann. Das Projekt will dazu beitragen, den Sprachunterricht in Italienisch ausserhalb des Kantons Tessin zu fördern und bietet einen innovativen Ansatz zum Erlernen der italienischen Sprache. Die Initiatoren möchten das Projekt *Curriculum minimo* so anpassen, dass es auch an den französischsprachigen Schulen verwendet werden kann.
- Eine andere aktuelle und sehr positive Entwicklung ist mit dem Pilotprojekt einer zweisprachigen Maturität in den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Jura zu verzeichnen. Das Projekt wurde im Schuljahr 2012-2013 lanciert und verfolgt einen ganz neuen Ansatz: Die Lektionen werden während vier Jahren an zwei verschiedenen Gymnasien durchgeführt. Die ersten beiden Jahre werden im Regionalgymnasium von Laufen (BL) absolviert, die beiden letzten im kantonalen Gymnasium von Porrentruy (JU). Die zweisprachige Klasse umfasst zehn französischsprachige und zehn deutschsprachige Schülerinnen und Schüler. Während der ersten beiden Jahre in Laufen werden 80% der Lektionen auf Deutsch abgehalten, die restlichen auf Französisch. In Porrentruy hingegen ist das Verhältnis umgekehrt. Für nur 20 verfügbare Plätze sind mehr als 30 Anmeldungen eingegangen, was von der Attraktivität dieses Studiengangs zeugt, der abwechselungsweise eine nahezu totale Immersion bewirkt. Diese Art von Mehrsprachigkeitsförderung bringt nicht nur einen pädagogischen Mehrwert, sondern ist für den Jura auch in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht ein Vorteil.

Das Italienische

Im Jahr 2011 hat die Regierung des Kantons St. Gallen aus finanziellen Gründen vorgeschlagen, den Italienischunterricht als Schwerpunktfach in den kantonalen Gymnasien abzuschaffen. In der italienischen Schweiz wurde diese Nachricht mit grossem Erstaunen, Entrüstung und Besorgnis aufgenommen. Auch der Verband der Schweizerischen Italienischlehrpersonen ASPI-VSI ist aktiv geworden und hat eine Online-Petition lanciert, die von mehr als 4'000 Personen unterschrieben wurde. Der Verband spricht sich klar gegen die Abschaffung des Italienischunterrichts in den Gymnasien des Kantons St. Gallen aus und befürchtet, dass die von St. Gallen vorgebrachte Lösung auch in anderen Kantonen zur Anwendung kommen könnte. Das Kantonsparlament St. Gallen hat den Vorschlag der Regierung nicht angenommen, sodass in den Gymnasien weiterhin Italienisch als Schwerpunktfach angeboten wird.

Ebenfalls im Jahr 2011 hat der Regierungsrat des Kantons Obwalden über seinen Entscheid informiert, den Italienischunterricht als Schwerpunktfach im kantonalen Gymnasium von Sarnen ab 2012-2013 abzuschaffen. Italienisch wird jedoch weiterhin als Freifach angeboten. In der Folge haben sich zahlreiche Gegner dieses Entscheids mobilisiert (Tessiner Abgeordnete in der Bundesversammlung, Tessiner Erziehungs- und Kulturdepartement, Pro Grigioni Italiano, Verband der Schweizerischen Italienischlehrpersonen, SP-Fraktion des Kantonsparlaments Obwalden usw.). Es wurde eine Unter-

schriftensammlung gegen den Entscheid lanciert, der Kanton Obwalden hat diesen jedoch nicht rückgängig gemacht, sodass seit dem Schuljahr 2012-2013 Italienisch nicht mehr als Schwerpunktfach angeboten wird.

In der Folge hat die Bündner Parlamentarierin Silvia Semadeni im Juni 2012 eine parlamentarische Interpellation mit dem Titel «Förderung der nationalen Sprachminderheiten» (12.3516) eingereicht. Darin fordert sie Erklärungen zur Lage des Italienischunterrichts an den Schweizer Gymnasien. Der Bundesrat hat folgendermassen geantwortet: «Die Maturitäts-Anerkennungsverordnung MAV sieht vor, dass in den Kantonen, in denen Deutsch oder Französisch die Erstsprache ist, Italienisch als Grundlagenfach und als Freifach angeboten wird. Um die korrekte Umsetzung dieser Bestimmung zu überprüfen, führte die Schweizerische Maturitätskommission im Verlauf von 2011 eine Umfrage bei den Kantonen durch. Aus dieser Umfrage ging hervor, dass diese Bestimmungen nicht in allen Kantonen eingehalten werden. Das Bild, das sich bei dieser Umfrage abgezeichnet hat, beunruhigt die Schweizerische Maturitätskommission. Deshalb hat sie kürzlich eine Arbeitsgruppe eingesetzt und diese beauftragt, die Situation eingehender zu untersuchen und Strategien zu erarbeiten, um die Position der italienischen Sprache an den Maturitätsschulen zu stärken. Diese Arbeitsgruppe soll ihre Ergebnisse im Juni 2013 vorlegen.»

Das Rätoromanische

Wie bereits im 4. Bericht der Schweiz und in Teil III des Berichts erwähnt, hat das Kantonsparlament Graubünden 2003 veranlasst, alle Schulbücher in rätoromanischer Sprache einheitlich in *Rumantsch Grischun* zu verfassen. Mit dieser Massnahme will der Kanton Graubünden die Unterrichtskosten reduzieren und gleichzeitig das *Rumantsch Grischun* als *Lingua franca* in der romanischsprachigen Bevölkerung etablieren. Der Unterricht in *Rumantsch Grischun* wurde in der Folge in einigen Pilotgemeinden eingeführt. Verschiedene Bewegungen sind jedoch gegen diesen Beschluss aktiv geworden. Sie betonen, dass die Schülerinnen und Schüler eine Sprache lernen, die nicht der Alltagsrealität ihrer Eltern entspricht. Ausserdem wird befürchtet, dass das Gegenteil der von den Behörden angestrebten Entwicklung eintrete: Anstatt die rätoromanische Sprache dank einer einheitlichen Standardsprache zu fördern und zu stärken, bestehe das Risiko, dass das Rätoromanische noch früher verloren geht, da die Kinder eine Sprache erlernen, die in ihrem Alltag nicht existiert und bloss eine geschriebene Sprache ist. Daher formierte sich eine gemeinsame Gegenbewegung (Pro Idioms, www.proidioms.ch) mit einem beachtlichen Erfolg im Bündner Oberland und im Engadin. Mehr als 4'500 Personen schlossen sich dieser Bewegung an. Unterdessen hat sich jedoch auch eine Bewegung gebildet, die das *Rumantsch Grischun* und den Beschluss von 2003 unterstützt (www.prorumantsch.ch). Über diese regionale Diskussion wurde auch in den nationalen Medien ausführlich berichtet.

Ende 2011 wurde das sogenannte Koexistenzmodell verabschiedet, das den Beschluss von 2003 einschränkt: In den Schulen, wo der Unterricht in *Rumantsch Grischun* stattfindet, können neu auch wieder die regionalen Idiome verwendet werden, während in denjenigen Schulen, wo in einem regionalen Idiom unterrichtet wird, auch das *Rumantsch Grischun* verwendet werden kann. Dies bedeutet, dass die Lehrmittel sowohl in den Regionalsprachen als auch in *Rumantsch Grischun* verfasst werden müssen. Diejenigen Kinder, welche die Schule in *Rumantsch Grischun* begonnen haben, müssen ihre Schulzeit jedoch in dieser Sprache beenden und können nicht zu ihrem Idiom wechseln (erste Primarstufe ausgenommen). Gegen diesen Beschluss der Bündner Regierung haben einige Eltern Einsprache beim Verwaltungsgericht erhoben. Der Rekurs ist derzeit beim Bundesgericht hängig.

Lehrmittel in jenischer Sprache

Im Rahmen des Dialogs mit den Vertreterinnen und Vertretern der Jenischen hat das Expertenkomitee die Publikation eines jenischen Wörterbuchs und einer pädagogischen DVD angesprochen (§29-30 des 4. Berichts der Schweiz).

Seit 2007 unterstützt das Bundesamt für Kultur das Projekt «Jenische Sprache». Dieses hat zum Ziel, das vorhandene jenische Sprachgut zusammenzutragen und für die Zukunft sicherzustellen, die jenische Sprache aufzuarbeiten und die Grundlagen zu schaffen für eine gezielte Verbreitung und Förderung der jenischen Sprache im Kreise der Fahrenden selbst.

Das Projekt «Jenische Sprache» beinhaltet namentlich die Realisierung einer DVD mit 18 Interviews in jenischer Sprache zu verschiedenen Themen, die das Leben der Jenischen im Alltag widerspiegeln

und insbesondere die jensische Sprache und Kultur betreffen. Dieses erste Teilprojekt steht kurz vor dem Abschluss. Ein zweites Teilprojekt wird in der Aufarbeitung des jensischen Wortschatzes und in der Publikation eines jensischen Wörterbuchs bestehen.

1.7. Art. 7 Abs. 1 Bst. h (Studium und Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen)

In Hinsicht auf das Lehrfach Italienisch in den Schweizer Universitäten und Technischen Hochschulen gab es seit dem letzten Bericht keine wesentlichen Neuerungen. Eine Zusammenfassung der Informationen findet sich im 4. Bericht der Schweiz aus dem Jahr 2009 (Teil II, Kapitel 1.8, S. 60-61) und im Bericht des Kantons Tessins im vorliegenden Bericht (Teil III, Kapitel 2.1.1).

In Bezug auf das Hochschulbildungsangebot in rätoromanischer Sprach- und Literaturwissenschaft kann erwähnt werden, dass zurzeit Kurse für rätoromanische Sprache und Literatur an drei kantonalen Universitäten angeboten werden (Zürich, Freiburg und Genf). Diese Situation wurde oft als unbefriedigend eingestuft. Aus diesem Grund wurden verschiedene parlamentarische Motionen eingereicht (insbesondere die Motion 11.4036 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats), die den Bundesrat ersuchen, eine aktive Rolle in der Gewährleistung eines Hochschulbildungsangebot in rätoromanischer Sprach- und Literaturwissenschaft einzunehmen. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, in dieser Hinsicht eine koordinierende Funktion zwischen den betroffenen Kantonen und den Universitäten zu übernehmen.

Wie bereits erwähnt, unterstützt der Bund gemäss SpG und SpV die wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Mehrsprachigkeit durch die Förderung des Kompetenzzentrums für Mehrsprachigkeit (vgl. Teil I, Kapitel 2.2.2 zum SpG, S. 14).

Der Bund und der Kanton Tessin unterstützen auch das Osservatorio linguistico della Svizzera italiana OLSI finanziell. Das OLSI wurde 1991 von der Tessiner Regierung mit dem Ziel gegründet, die sprachliche Situation im Kanton und die Lage des Italienischen in der Schweiz zu erforschen. Es wird durch Bundesbeiträge zur Förderung der italienischen Sprache und Kultur finanziert (gestützt auf Art. 24 SpV). Die Forschungstätigkeit des OLSI hat zum Ziel, Instrumente zu entwickeln zur Erfassung und Analyse der traditionellen Sprachvarianten und der neuen sprachlichen Varianten des Italienischen, die durch die steigende Mobilität der Bevölkerung entstanden sind. Neben der Forschungstätigkeit organisiert das OLSI Tagungen und bietet einen fachlichen Beratungsdienst für verschiedene sprachliche Fragen.

Aktuelle Projekte des OLSI betreffen unter anderem: 1. Die Vitalität des Italienischen in der Schweiz, 2. Sprachen und Arbeit. Die Vitalität des Italienischen in der Schweiz anhand sozio-ökonomischer Faktoren, 3. Die Vitalität des Italienischen in der Schweiz. Aspekte der internen Vitalität, 4. Die spontane Sprechweise in den Interaktionen Jugendlicher im Tessin, 5. Handbuch der rezeptiven Italienischkenntnisse (dieses Projekt wird in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit des Bundes realisiert).

Im Hinblick auf das Jenische ist zu berichten, dass die vom Bund gegründete und finanzierte «Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende» im September 2012 ihre neue Website «Schweizer Fahrende in Geschichte und Gegenwart» vorgestellt hat. Mit der dreisprachigen Website möchte die Stiftung zu einer besseren Kenntnis der fahrenden Minderheit beitragen, die oft Vorurteilen begegnet und deren Lebensweise nach wie vor bedroht ist. Die dreisprachige Website informiert mit Textbeiträgen, Bildern, Film- und Tondokumenten über Geschichte und Gegenwart der Schweizer Fahrenden. Sie richtet sich an Fahrende, aber auch an Behörden, Schulen und alle Interessierten. Laufend aktualisiert werden Informationen zu Veranstaltungen, Medienberichten und Publikationen.

1.8. Art. 7 Abs. 1 Bst. i (grenzüberschreitender Austausch)

Die im 4. Bericht der Schweiz aus dem Jahr 2009 gelieferten Informationen über den grenzüberschreitenden Austausch sind weiterhin gültig (vgl. Teil II, Kapitel 1.9, S. 61-62).

1.9. Art. 7 Abs. 2 (Abschaffung von Diskriminierung und Förderungsmassnahmen zur Gleichstellung von Regional- oder Minderheitensprachen)

Das Expertenkomitee hat weder Beobachtungen noch Fragen zu diesem Punkt formuliert. Die politischen Vorstösse in diesem Zusammenhang verdient jedoch trotzdem eine kurze Zusammenfassung der Informationen.

Um die Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung zu stärken, hat der Bundesrat in der SpV mehrere Bestimmungen erlassen. Die wichtigsten betreffen die Sollwerte für die Vertretung der Sprachgemeinschaften in den Departementen und in der Bundeskanzlei (Art. 7 SpV), die sprachlichen Anforderungen an das Bundespersonal (insbesondere bei Kaderstellen, Art. 6 SpV) und die Schaffung einer Delegiertenstelle für Mehrsprachigkeit (Art. 8 SpV).

Die Umsetzung dieser Massnahmen ist nicht in allen Departementen gleich weit gediehen. Die Sollwerte wurden in zahlreichen Departementen noch nicht erreicht. Auch der Zugang zur sprachlichen Weiterbildung ist nicht in allen Departementen gleich ausgeprägt, und es wurde diesbezüglich noch keine einheitliche Praxis festgelegt. Der Delegierte für Mehrsprachigkeit schlägt Förderungsmassnahmen vor, deren Umsetzung jedoch nicht verbindlich ist. Es müssen deshalb zusätzliche Anstrengungen unternommen werden, um eine bessere Förderung der Mehrsprachigkeit zu erreichen.

Der Verein *Helvetia Latina* hat im Rahmen der Konsultation zur Ausarbeitung des vorliegenden Berichts ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Grundsätze des SpG und der SpV bisher nur teilweise umgesetzt wurden. Die Möglichkeit, am Arbeitsplatz eine Amtssprache nach Wahl verwenden zu können, ist in der Realität nicht gegeben (vor allem für das Italienische), da bei vielen Angestellten passive Kenntnisse der einzelnen Sprachen fehlen. In den parlamentarischen Kommissionen verfügen die Abgeordneten meistens nur über deutsche oder seltener auch französische Sprachversionen der Gesetzesentwürfe. In dieser Phase gibt es keine italienische Fassungen. *Helvetia Latina* hält ausserdem fest, dass sich die in Artikel 7 SpV festgelegten Sollwerte nicht auf die Eidgenössischen Departemente beziehen sollten, sondern auf die Bundesämter. Denn gemäss wissenschaftlichen Studien hat die Mehrsprachigkeit oder deren Fehlen vor allem auf dieser Ebene Einfluss auf die Aktivitäten der Bundesverwaltung. *Helvetia Latina* schlägt ausserdem vor, dass der zurzeit vom Eidgenössischen Personalamt EPA angestellte Delegierte für Mehrsprachigkeit direkt dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, zu welchem das EPA gehört, unterstellt sein sollte.

Das Parlament befasst sich momentan mit dieser Frage. Eine Motion der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (12.3009) wurde vom Parlament gutgeheissen. Die Motion fordert eine Stärkung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung. Der Bundesrat wird insbesondere dazu aufgefordert, strategische Schwerpunktziele zur Förderung der Mehrsprachigkeit festzulegen und deren Umsetzung zu überprüfen; für eine ausgewogene Vertretung der Sprachgemeinschaften in jedem Departement zu sorgen, insbesondere bei den Führungskräften; sprachliche Mindestanforderungen insbesondere für Kaderfunktionen zu bestimmen und die erforderliche Sprachausbildung vollständig zu bezahlen; eine Delegierte oder einen Delegierten für Mehrsprachigkeit zu ernennen, die/der für die korrekte Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen zuständig ist. Die Umsetzung dieser Motion könnte dazu beitragen, die Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung wesentlich zu verbessern.

1.10. Art. 7 Abs. 3 (Verständigung zwischen allen Sprachgruppen des Landes)

In seinem 4. Expertenbericht hat das Expertenkomitee zusätzliche Informationen über die italienischsprachige Korrespondentenstelle in Italienischbünden (§36-38) und über den Bildungsbereich verlangt.

Zur Schaffung einer Korrespondentenstelle für Italienischbünden in Chur siehe Ausführungen zu Artikel 7 Absatz d (unter Stellungnahme zu §24 des Expertenberichts).

1.11. Art. 7 Abs. 5 (Umsetzung der Prinzipien der Charta)

In seinem 4. Expertenbericht hat das Expertenkomitee in seiner Situationsanalyse des Jenischen gemäss Artikel 7 Absätze 1-4 der Charta erwähnt, dass die Grundsätze der Charta *mutatis mutandis* angewendet werden sollten.

Die Politik des Bundes gegenüber den Jenischen trägt den in den genannten Artikeln aufgeführten Zielen und Grundsätzen Rechnung, indem sie ihre Förderungsmassnahmen jeweils im Dialog mit den Vertretern der jenischen Gemeinschaft entwickelt.

TEIL III

1. Bericht des Kantons Graubünden über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

1.1. Allgemeine Informationen

1.1.1. *Kantonales Sprachengesetzes (SpG GR)*

Das Sprachengesetz des Kantons Graubünden ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und regelt die finanzielle Förderung der sprachlichen Minderheiten (III. Art. 11-15 SpG), den Gebrauch der kantonalen Amtssprachen durch die kantonalen Behörden und die Gerichte (II Art. 3-10 SpG), ordnet die Gemeinden und Kreise den Sprachgebieten zu und legt das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden, Bezirken, Kreisen sowie mit anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen fest (IV Art. 16-17 SpG: Amtssprachen; Art. 18-21 SpG: Schulsprachen; sowie Art. 22-25 SpG). Die Regelung über die Amts- und Schulsprachen der Gemeinden ist eine der wesentlichen Neuerungen des Gesetzes. Der Kanton gibt darin erstmals Kriterien vor, mittels welcher die Gemeinden den einzelnen Sprachgebieten zugeordnet werden (vgl. Art. 16-18 SpG). Die rechtliche Verankerung der 40-Prozent-Marke als Kriterium für die Einsprachigkeit (resp. der 20-Prozent-Marke als Kriterium für die Mehrsprachigkeit) kommt dabei in besonderem Masse der Minderheitensprache Rätoromanisch zugute. Ein Sprachenwechsel zu einer zweisprachigen resp. einsprachig deutschen Gemeinde kann nicht automatisch vollzogen werden; er unterliegt der Volksabstimmung mit Mehrheits- resp. Zwei-Drittel-Entscheid (vgl. Art. 24 SpG).

Im Bereich der Förderung der Minderheitensprachen / des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften gelten inhaltlich dieselben Grundsätze wie vormals im Kulturförderungsgesetz. Die Bestimmungen zur Sprachenförderung wurden ins Sprachengesetz überführt. Ein neues Instrument stellen indessen die jeweils auf vier Jahre hinaus abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen mit den Sprachinstitutionen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano sowie mit der Agentura da Novitads Rumantscha dar (1. Zyklus 2009-2012, 2. Zyklus 2013-2016; vgl. auch Art. 11, 1. Institutionen, Abs. 2 SpG). In der zeitgleich mit dem kantonalen Sprachengesetz ins Kraft getretenen kantonalen Sprachenverordnung (SpV) sind die Kriterien und Höhe der kantonalen Zuwendung an Sprachinstitutionen und Projekte Dritter im Detail geregelt (vgl. Art. 9-15 SpV).

Sprachengesetz und Sprachenverordnung des Kantons Graubünden können auf der Website des Bündner Rechtsbuchs online eingesehen werden unter: <http://www.gr-lex.gr.ch>. Für ausführliche Erläuterungen zu den inhaltlichen Schwerpunkten des Sprachengesetzes ist der vierte Bericht der Schweiz hinzuzuziehen (S. 70-72).

Am 24. August 2009 ist die Chasa Editura Rumantscha GmbH (CER) ins Leben gerufen worden. Mit der Bereitstellung von professionellen Verlagsdienstleistungen sollen die Sichtbarkeit der kleinen aber lebendigen Literaturszene der Rätoromania sowie deren Anschluss an nationale und internationale Vertriebswege verbessert werden. Je nach eingereichten Manuskripten verlegt die Chasa Editura Rumantscha Publikationen in den regionalen Schriftidiomen und in Rumantsch Grischun. Die GmbH ist strukturell autonom, damit die inhaltlichen Entscheide unabhängig von Sprach- und Kulturpolitik gefällt werden können. Der Verlag produziert und vertreibt qualitativ hochstehenden Belletristik, Sachbücher und verwandte Medienprodukte wie z.B. Hörbücher. Die Struktur des neuen Verlags ist schlank. Sie besteht im Wesentlichen aus einer Geschäftsführung und einem fünfköpfigen Fachbeirat. Die Lia Rumantscha, die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia und der Kanton Graubünden waren an der Entstehung dieses professionellen rätoromanischen Literaturverlags beteiligt. Die drei genannten Institutionen unterstützen das Projekt während einer dreijährigen Aufbauphase. Die Leistungsvereinbarung ab 2013 befindet sich zur Zeit in Erarbeitung.

1.1.2. Inkrafttreten des eidgenössischen Sprachengesetzes (SpG CH) und Auswirkungen für den Kanton Graubünden

Das für den Kanton Graubünden im Bereich «Finanzhilfen» bis anhin relevante Bundesgesetz über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache und Kultur (SR 441.3) und die Verordnung über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur (SR 441.31) wurden in das Sprachengesetz integriert und finden unter Art. 22 SpG sowie Art. 18-21 SpV Anwendung.

Das eidgenössische Sprachengesetz sieht zudem erstmals Finanzhilfen an die mehrsprachigen Kantone (Bern, Freiburg, Wallis und Graubünden) zur Unterstützung bei der Erfüllung derer besonderen Aufgaben vor (Art. 21 SpG; Art. 17 SpV). Unter Abschnitt 4 SpG CH erhält der Kanton Graubünden seit 2010 neu zusätzliche Unterstützungsbeiträge, welche in folgenden Bereichen eingesetzt werden können:

- zur Förderung der Mehrsprachigkeit *in den kantonalen Behörden und Verwaltungen* zur Erfüllung derer besonderen Aufgaben in den Bereichen Übersetzung/Terminologie; für die sprachliche und fachliche Aus- und Weiterbildung der Kantonsangestellten; für Projekte zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Mehrsprachigkeit;
- zur Förderung der Mehrsprachigkeit *im Bildungsbereich* (Lehrmittel für den Sprachunterricht; für die sprachliche Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte; für Projekte zur Förderung des Erwerbs einer Landessprache über zweisprachigen Unterricht auf allen Bildungsstufen; für Projekte zur Förderung des Besuchs des Unterrichts offizieller Amtssprache des Kantons auf allen Bildungsstufen; für Projekte zur Förderung von E-Learning).

Im Zuge der Inkraftsetzung des eidgenössischen Sprachengesetzes haben der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Kultur (BAK), und der Kanton Graubünden im Dezember 2011 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche für die eidgenössische Legislaturperiode 2012-2015 Gültigkeit hat und die einzelnen Aufgaben des Kantons Graubünden für die Erhaltung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur sowie für die Erfüllung seiner besonderen Aufgaben in der Förderung der Dreisprachigkeit im Detail regelt und die Beitragshöhe des Bundes an die verschiedenen Aufgaben festlegt.

1.1.3. Rumantsch Grischun in der Schule

1. Abstimmungen

Das Grobkonzept «Rumantsch Grischun in der Schule» vom 21. Dezember 2004 sieht drei Einführungsvarianten vor: „Pionier“, „Standard“ und „Konsolidierung“. An der Phase „Pionier“ beteiligen sich diejenigen Gemeinden, die im Zeitraum 2007-2010 Abstimmungen durchgeführt haben. Es sind dies im Einzelnen: Val Müstair, Mittelbünden, Trin/Laax/Falera (= Pioniers 1, Beginn Schuljahr 2007/08); Ilanz und Umgebung (= Pioniers 2, Beginn Schuljahr 2008/09); Rueun und Umgebung (= Pioniers 3, Beginn 2009/10). In den Schuljahren 2010/11 und 2011/12 kamen keine neuen Gemeinden hinzu. Hingegen entschied sich ein Teil der Pioniergemeinden, wieder zum Idiom als Alphabetisierungssprache zurückzukehren (mehr dazu unter Punkt 3). Weitere Informationen zur Entstehung und Entwicklung des Rumantsch Grischun sowie zu den einzelnen Umsetzungsschritten des Projektes unter www.rumantsch-grischun.ch und in den 3. und 4. Berichte der Schweiz.

2. Evaluation

Das Institut für Mehrsprachigkeit der Universität Friburg wurde mit der Evaluation der Pioniergemeinden beauftragt. Der erste Bericht (qualitative Untersuchung) wurde im Sommer 2009 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die quantitativen Tests (Leseverständnis, Schreiben, mündlicher Ausdruck) wurden im Zeitraum 2009–2011 durchgeführt. Der entsprechende Bericht ist seit Herbst 2011 unter www.av.s-gr.ch/Projekte/RumantschGrischun zugänglich.

Neben den Pioniergemeinden des Schuljahres 2007/08 (Val Müstair, Surmeir sowie Trin, Laax und Falera) wurden auch Tests in Vergleichsklassen mit den Idiomen als Alphabetisierungssprache durchgeführt (Schulorte Scuol, Zernez, Samedan, Silvaplana, Trun, Disentis und Vella). Die Studie macht Aussagen zu folgenden Teilaspekten:

- Vergleich der Pionierklassen und Idiomklassen 2009 (anfangs 3. Klasse) in den Fertigkeiten Leseverstehen und Schreiben;
- Vergleich der Pionierklassen und Idiomklassen 2010 (anfangs 4. Klasse) in der mündlichen Sprachfertigkeit;
- Vergleich der Pionierklassen und Idiomklassen 2011 (Ende 4. Klasse) in den Fertigkeiten Leseverstehen und Schreiben;
- Entwicklung innerhalb der Pionierklassen zwischen 2009 und 2011 in den Fertigkeiten Leseverstehen und Schreiben;
- Vergleich der 4. Klassen in den Pioniergemeinden vor Einführung des Rumantsch Grischun (2009) mit der Situation nach Einführung des Rumantsch Grischun (2011) in den Fertigkeiten Leseverstehen und Schreiben.

Per Ende 4. Klasse zeigt die Studie, dass die Ergebnisse in den Fertigkeiten Leseverstehen und Schreiben in Idiom- und Rumantsch-Grischun-Gemeinden beinahe identisch sind. Innerhalb der 4. Klassen in den Pioniergemeinden wirkte sich der Wechsel vom Idiom zu Rumantsch Grischun in den genannten Fertigkeiten positiv aus. Im mündlichen Bereich liegen die Ergebnisse der Pionierklassen durchschnittlich etwas unterhalb der Idiomklassen. Allerdings ist die Streuung in beiden Gruppen gross, so dass hier auf einen starken Einfluss von weiteren Faktoren gefolgert werden kann (u.a. Familiensprache, soziolinguistische Situation, schulisches Umfeld). Die Autoren der Studie kommen zu folgendem Schluss: «Keine unserer Untersuchungen im Rahmen des Evaluationsauftrages zeigt klar und eindeutig eine generelle Überlegenheit des einen oder anderen Schultypus auf.»

3. Mediation / Kontakte zu den Pioniergemeinden / neue politische Diskussionen

Bis Ende 2010 fand im Engadin eine Mediation statt, die vor dem Hintergrund der neuesten Bestimmungen bezüglich Lehrmittel im revidierten Schulgesetz (siehe unten) abgeschlossen wurde. Zudem führten Kanton und Lia Rumantscha gemeinsam rund 10 Informations- und Diskussionsabende in den Pioniergemeinden durch. An diesen Veranstaltungen nahmen Gemeindebehörden, Lehrpersonen und Eltern teil und diskutierten über ihre bisherigen Erfahrungen mit Rumantsch Grischun als Alphabetisierungssprache.

Überlagert wurden diese Umsetzungsschritte des Projektes durch die neu entflammte politische Diskussion um Rumantsch Grischun in der Schule (Gründung von «Pro Idioms» www.proidioms.ch und «Pro Rumantsch» www.prorumantsch.ch). Ende 2011 revidierte der Grosse Rat entsprechend die Lehrmittelbestimmung im kantonalen Schulgesetz (anlässlich der Totalrevision) und ermöglichte auch wieder die Herausgabe idiomatischer Lehrmittel. Im Val Müstair und in den meisten Pioniergemeinden der unteren Surselva führten Volksabstimmungen zu einem Wechsel der Alphabetisierungssprache von RG zum Idiom. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Wechsels von RG zum Idiom ist zur Zeit ein Entscheid des Bundesgerichtes ausstehend.

1.1.4. *Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees*

Der Kanton Graubünden hat im Hinblick auf die Redaktion des fünften Berichts der Schweiz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen bei den Sprachinstitutionen innerhalb der kantonalen Verwaltung die erforderlichen Informationen eingeholt. Einer breiten Bevölkerung werden die Berichte der Schweiz und die Stellungnahmen des Europarates bei ihrem Erscheinen über Medienmitteilungen bekannt gemacht.

Empfehlung 1 des Ministerkomitees: Die nationalen und kantonalen Behörden haben bei der Einführung von Rumantsch Grischun im Unterricht sicher zu stellen, dass der Schutz und die Förderung des Rätoromanischen als lebendige Sprache gewährleistet sind.

Vgl. hierzu die Ausführungen unter 1.1.3.

Empfehlung 2 des Ministerkomitees: Die nationalen und kantonalen Behörden sollen ihren Mitarbeitern Sprachkurse in Romanisch anbieten.

Gestützt auf Art. 5 SpG GR bietet der Kanton Graubünden seinem Personal seit 2011 die Möglichkeit, Sprachkurse in Romanisch und Italienisch zu besuchen. Diese Kurse können im Rahmen der

zentralen Weiterbildung des Personalamts Graubünden gebucht werden und stossen auf ein grosses Echo. Insbesondere die Kurse für Italienisch werden infolge der starken Nachfrage mehrfach geführt und auf verschiedenen Leistungsniveaus (Anfänger, A1, A2) angeboten. Romanisch wird aktuell auf Anfängerniveau («Rumantsch Grischun Niveau 1») sowie als Vertiefungs-/ Auffrischkurs für Romanischsprachige («Rumantsch per Rumantschas e Rumantschs») angeboten. Das neu geschaffene Kursangebot kann dank der durch das eidgenössische Sprachengesetz zur Verfügung stehenden Mittel für die mehrsprachigen Kantone (Art. 21 SpG CH; Art. 17 SpV CH) ermöglicht werden.

1.2. Massnahmen zur Förderung des Rätoromanischen gemäss Förderbestimmungen der Charta

1.2.1. *Artikel 8: Bildung*

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a iv, b i, c iii, d iii, e ii, f iii, g, h, i

b. Massnahmen zur Umsetzung

Auskünfte betreffen Rumantsch Grischun in der Schule:

Stellungnahme zu §47 / Fragen des Generalsekretariats des Europarats [Informationen betreffend unternommene Schritte zur Dialogintensivierung mit den Rätoromanen, um eine grösstmögliche Zustimmung zur Einführung der Schriftsprache Rumantsch Grischun in der Primarschule zu erreichen und das Vertrauen in den Schutz und die Förderung der regionalen Idiome zu stärken]:

Vgl. hierzu die Ausführungen unter 1.1.3.

Auskünfte zu weiteren Umsetzungsmassnahmen:

lit. b i: Grundschulunterricht

Stellungnahme zu §49 / Fragen des Generalsekretariats des Europarats [Informationen betreffend die Auswirkungen auf den Romanischunterricht durch die Einführung des Frühenglisch in der Primarschule]:

Am 22. April 2008 hat der Grosse Rat des Kantons Graubünden die Einführung von Englisch als zweiter Fremdsprache ab der 5. Klasse beschlossen. Diese Änderung wird ab dem Schuljahr 2012/2013 umgesetzt. Zum aktuellen Zeitpunkt können noch keine Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Romanischunterricht durch die Einführung von Frühenglisch gemacht werden.

Im November 2011 hat die Bündner Regierung beschlossen, dass der Englischunterricht ab der 5. Klasse mit demselben Lehrmittel erfolgen soll, das auch in den übrigen sechs Kantonen, welche Englisch ab der 5. Klasse unterrichten (BE, BL, BS, FR, SO und VS), zum Einsatz kommen wird. Die Materialien für die 5. Klasse befinden sich in der Erprobung und werden auf das Schuljahr 2013/14 in der definitiven Fassung vorliegen; der Kanton Graubünden arbeitet im ersten Schuljahr mit der Erprobungsfassung. Das Lehrmittel ist fast durchgehend einsprachig Englisch gehalten. Deshalb sind nur in beschränktem Umfang Übersetzungen in Italienisch und Romanisch notwendig. Für weitere Informationen zu Frühenglisch, insbesondere auch den Unterrichtsumfang in Englisch und Romanisch, siehe vierter Bericht der Schweiz (Stellungnahme zu §67).

lit. h: Ausbildung der Lehrpersonen

Stellungnahme zu §51-52 / Fragen des Generalsekretariats des Europarats [Informationen betreffend getroffene Massnahmen, um den Einfluss der Umstrukturierung der Primarlehrerausbildung auf die Anzahl Studienabschlüsse an der Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR) in Romanisch zu untersuchen und um Lösungen in Bezug auf den drohenden Romanischlehrermangel zu suchen]:

Gemäss Information des Amtes für Volksschule und Sport verfügen zu Beginn des Schuljahres 2012/13 weitgehend alle Gemeinden mit romanischsprachiger Schule über Lehrpersonen mit entsprechender sprachlicher Ausbildung. Die Pädagogische Hochschule Graubünden vermeldet zudem eine rund 20-köpfige Romanischklasse, welche die Lehrerausbildung in Angriff nimmt. Aus diesen Informationen ergibt sich, dass auf der Primarstufe zur Zeit kein akuter Lehrermangel droht.

Auf der Sekundarstufe wird mittelfristig nach Lösungen gesucht, um den Anteil Lehrpersonen zu erhöhen, die über eine stufenadäquate Ausbildung für den Romanischunterricht verfügen. Hierzu laufen aktuell Gespräche zwischen Kanton, Bund und den involvierten Universitäten und Hochschulen.

1.2.2. Artikel 9: Justizbehörden

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a ii, a iii, b ii, b iii, c ii, Abs. 2 lit. a, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

lit. c.ii: Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprache durch die Prozesspartei

Stellungnahme zu §56 / Fragen des Generalsekretariats des Europarats [Informationen betreffend getroffene Massnahmen zur Umsetzung des gesetzlich anerkannten Rechts der Prozesspartei, Romanischen vor Gericht zu verwenden]:

Die Möglichkeit, Romanisch vor Gericht zu verwenden wurde im kantonalen Sprachengesetz explizit verankert. Damit erachtet der Kanton die Vorgabe als erfüllt. Die effektive Handhabung ergibt sich im konkreten Fall und hängt weitgehend von der Initiative der jeweiligen Prozessparteien ab. Die Rechtsanwälte im romanischsprachigen Gebiet resp. mit Romanischkenntnissen verweisen in der Regel explizit auf die Möglichkeit, das Romanische als Verfahrenssprache zu verwenden.

1.2.3. Artikel 11: Medien

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a iii, b i, c ii, e i, f i, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

lit. c ii: Fernsehkanal in den Regional- oder Minderheitensprachen

Stellungnahme zu §84-86 / Fragen des Generalsekretariats des Europarats [Informationen betreffend eventuell getroffene Massnahmen zur Förderung und/oder erleichterten Ausstrahlung/Verbreitung von romanischen Programmen durch private Fernsehkanäle]:

Es wurden keine spezifischen neuen Sendegefässe für Privatsender geschaffen. Der Regionalsender TeleSüdostschweiz (TSO) der Südostschweiz-Gruppe strahlt monatlich die ca. 20-minütige romanische Diskussionssendung «Baterlada» aus.

1.2.4. Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. d, Abs. 2 lit. b

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 2 lit. b: Massnahmen zur Förderung des Sprachgebrauchs im öffentlichen Sektor

Stellungnahme zu §93 / Fragen des Generalsekretariats des Europarats [Informationen betreffend getroffene Massnahmen zur mehrsprachigen Gestaltung der Website des Kantonsspitals Chur (Deutsch und Italienisch)]:

Zu dieser Thematik gelangte im April 2011 eine parlamentarische Anfrage mit u.a. folgendem Wortlaut an die Regierung: «4. Ist die Regierung bereit, sich für das vorliegende Anliegen auch bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten ausserhalb der kantonalen Verwaltung stark zu machen, soweit diese in bedeutendem Umfang durch die öffentliche Hand finanziert oder kontrolliert werden? 5. Ist die Regierung bereit (und, wenn ja, wann), dem Grossen Rat entsprechende Änderungen der Gesetze der öffentlich-rechtlichen Anstalten vorzulegen, damit auch für diese dieselbe Praxis wie für die kantonale Verwaltung gilt?»

Die Regierung antwortete darauf wie folgt: «4. Die im vorliegenden Zusammenhang gemachte Umfrage bei den selbstständigen Anstalten und weiteren verwaltungsnahen Einrichtungen hat gezeigt, dass diese für Fragen des Gebrauchs der kantonalen Minderheitssprachen durchaus sensibilisiert und auch bemüht sind, im Rahmen des jeweiligen Grundauftrages ein entsprechendes Angebot aufrecht zu erhalten bzw. dieses auch auszubauen. Die Regierung begrüsst diese Bestrebungen ausdrücklich, sie respektiert aber auch die autonome Stellung dieser Institutionen. 5. Nach dem Ausgeführten sieht die Regierung keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.».

2. Bericht des Kantons Tessin über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

2.1. Allgemeine Informationen

Im vierten periodischen Bericht der Schweiz vom 4. Dezember 2009 ist die sprachliche und verfassungsrechtliche Situation des Kantons Tessin ausführlich dargestellt. Da in den letzten drei Jahren in diesem Bereich keine grösseren Änderungen zu verzeichnen waren, wird auf diesen vierten Bericht verwiesen (Teil III, Bericht des Kantons Tessin, Allgemeine Informationen, S. 96).

2.1.1. *Kommentare des Kantons zur Sprachenpolitik des Bundes*

1. Italienisch in der Bundesverwaltung

Im Tessin ist die Sensibilität gegenüber sprachlichen Diskriminierungen bei Stellenausschreibungen sehr ausgeprägt. In den letzten Jahren wurden zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht, die darauf ausgerichtet sind, das Gleichgewicht zugunsten der Minderheitensprachen wiederherzustellen. Als Beispiele lassen sich anführen: die Motion Cassis 09.4268 (übernommen aus der Motion Lombardi 09.4331) *Förderung der Italianità in der Bundesverwaltung. Eine Ombudsperson im EPA*; die Interpellation Riklin 09.4292 *Unterricht für die nationalen Sprachminderheiten*; die Interpellation Cassis 11.3080 *Italianità in der Bundesverwaltung*; die Interpellation Abate 11.3603 *Kommandant der Gebirgsinfanteriebrigade 9. Keine Chance für Tessiner?*; die Interpellation Cassis 11.4108 *Mehrsprachigkeit und Diskriminierung. Errare humanum est, perseverare diabolicum*; die Anfrage Pelli 12.1042 *Steuerexpertendiplom. Recht, die Prüfungen in den drei Landessprachen abzulegen*; die Anfrage Romano 12.1051 *Medienmitteilungen der Bundesverwaltung auch auf Italienisch*; die Interpellation Romano 12.3077 *Und schon wieder Englisch statt Italienisch*; die Interpellation Pelli 12.3198 *Internationales Fernsehprogramm in Italienisch. Neue Leistungsvereinbarung mit der SRG*; die Interpellation Semadeni 12.3516 *Förderung der nationalen Sprachminderheiten*.

Dieses anhaltende Engagement im Parlament sowie zahlreiche Hintergrundartikel in der nationalen Presse zeugen von der Frustration über die geringe Zahl von Italienischsprachigen in der Bundesverwaltung und über die häufige Vernachlässigung der italienischen Sprache in den Geschäften des Bundes. Die Ernennung von Italienischsprachigen auf die Posten des Staatssekretärs für Bildung und Forschung (die 2008 erfolgte und bei der Umstrukturierung des Departements bestätigt wurde) und bzw. des Direktors des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) wurde hingegen mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig besteht weiterhin eine starke Empfindlichkeit für die diskriminierende Haltung gegenüber der italienischen Sprache bei Ernennungen wie auch bei Ausschreibungen für Aufträge verschiedener Art. Im Rahmen der Revision des Bundespersonalgesetzes, die gegenwärtig im Parlament beraten wird, wurden verschiedene Motionen eingereicht, mit denen deutliche Verbesserungen verlangt werden. Unter anderem wird gefordert, dass Führungskräfte über aktive Kenntnisse in einer zweiten Landessprache und über passive Kenntnisse in einer dritten verfügen müssen. Der Kanton befürchtet jedoch, dass sich die Erfordernisse der Kostenkontrolle in der Verwaltung fast automatisch auf die Minderheitensprachen auswirken werden. Dies gilt insbesondere für das Italienische, beispielsweise bei den Übersetzungen, die schon heute nicht systematisch oder oft erst mit grosser Verspätung ausgeführt werden.

Neben der Tatsache, dass italienischsprachiges Personal fehlt und dass nur wenige Texte direkt auf Italienisch verfasst werden, entstehen durch die langsamen, nicht systematischen Übersetzungen im Zusammenhang mit den neuen Kommunikationsmitteln neue Probleme, beispielsweise bei der Entwicklung von Websites von nationalem Interesse. Diese werden meist nur in deutscher und französischer (oder englischer) Sprache aufgeschaltet, ohne italienische Version oder nur mit einer italienischen Einstiegsseite (*Homepage*). Gegenüber der Situation, die das Sprachobservatorium der Italienischen Schweiz in einer Studie beschrieben hat (M. Casoni, *L'italiano nei siti web*, OLSI, 2003), hat sich die Lage zwar verbessert. In anderen Bereichen bestehen jedoch weiterhin zahlreiche offensichtliche Mängel.

Doch es gibt auch positive Signale, wie verschiedene interessante Initiativen zeigen. 2011 haben einige Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier den *Intergruppo parlamentare Italianità* gegründet (siehe auch Kapitel 1.3, S. 20 dieses Berichts) mit 51 Mitgliedern, der Veranstaltungen und

Begegnungen organisiert. Über diese parlamentarische Gruppe sollen die Mitglieder der eidgenössischen Räte für eine vermehrte Berücksichtigung und Pflege der italienischen Sprache und Kultur sensibilisiert werden, die zu oft in die unglückliche Rolle einer «Feriensprache» beziehungsweise «Ferienkultur» gedrängt werden. Ausserdem sind verschiedene Vereinigungen zur Förderung und Bewahrung der italienischen Sprache und Kultur in der Schweiz entstanden oder wiedererstanden. Im Anschluss daran hat sich das Bildungs-, Kultur- und Sportdepartement des Kantons Tessin im Sommer 2012 für die Gründung eines *Forum per l'italianità* eingesetzt und die interessierten Stellen mit einem Schreiben zum Beitritt aufgefordert. Das Forum soll diese Kräfte bündeln, um ein wirksameres und entschiedeneres Vorgehen zu ermöglichen.

2. Italienisch in den nicht-italienischsprachigen Regionen

In Bezug auf die oben erwähnten Werte fühlt sich der Kanton zu der Forderung verpflichtet, dass in allen öffentlichen Schulen der nicht-italienischsprachigen Schweiz Italienischunterricht als Freifach angeboten wird. Es geht zunächst um das Recht jedes Einzelnen, zumindest minimale Italienischkenntnisse schulisch zu erwerben. Eine hohe Sprachkompetenz ermöglicht weiter eine bessere Vertretung des Italienischen in den oben erwähnten Institutionen, was letztlich die Kommunikation zwischen den Sprachregionen fördert. Wir regen deshalb an, dass die Vermittlung der Landessprachen in den öffentlichen Schulen auch vom Bund gefördert werden muss; damit könnte ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Autonomie der Kantone sich nicht nachteilig auf die Sprachenpolitik des Bundes auswirkt, dessen Ziel es ist, die sprachlichen Minderheiten zu fördern.

Viele Hoffnungen ruhten auf dem neuen Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften, das jedoch eine weniger wirksame Unterstützung der Minderheitensprachen und der Mehrsprachigkeit vorsieht als erwünscht. In der Folge waren verschiedene Beispiele einer Abkehr vom Italienischen zu verzeichnen, insbesondere in den Lehrplänen der Maturitätsschulen einiger Kantone (von den symbolträchtigen Fällen Obwalden und St. Gallen, die 2011 ein grosses Medienecho und Diskussionen auslösten, bis zum ebenso fragwürdigen Entscheid des Kantons Basel im Jahr 2012, siehe siehe auch Kapitel 1.6, S. 24-25 dieses Berichts). Die breiten Diskussionen und die Polemik, die in diesem Zusammenhang entstanden, zeigten jedoch kaum konkrete Ergebnisse. Allgemein besteht der Eindruck, dass die Mehrsprachigkeit des Landes unaufhaltsam zurückgeht.

3. Italienisch an den Hochschulen

Die Situation der Lehrstühle für Italianistik an den Schweizer Universitäten hat sich seit dem letzten Bericht stabilisiert und die Zahl der Lehrstühle blieb unverändert. An der Universität der Italienischen Schweiz in Lugano wurde der *Master in italienischer Sprache, Literatur und Kultur* (der de facto 2008 lanciert worden war) im Studienjahr 2012-13 durch ein gleichlautendes Bachelor-Angebot ergänzt. Kürzlich nahmen an der Universität und Pädagogischen Hochschule Freiburg das *Institut für Mehrsprachigkeit* sowie das Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit (im Rahmen der Umsetzung des Sprachengesetzes und der Sprachenverordnung des Bundes) ihren Betrieb auf. Dies könnte ein wichtiger Ausgangspunkt für eine neue Phase der Sensibilisierung für die Bedeutung der Sprachenvielfalt und ihrer Erhaltung in unserem Land sein.

2.1.2. Stellungnahme zur Sprache der Walser in Bosco Gurin

1. Einleitung

Laut den Daten der Eidgenössischen Volkszählung aus dem Jahr 2000 ist in der Gemeinde Bosco Gurin die Zahl der Personen, die Deutsch als ihre Erstsprache angeben, anhaltend rückläufig. Der weitere Bevölkerungsrückgang (2010 belief sich die Wohnbevölkerung noch auf rund 50 Personen) hat zweifellos nicht zu einer quantitativen Verbesserung der Situation beigetragen. Diese Entwicklung ist auf Veränderungen in der Sozialstruktur des Dorfes zurückzuführen, vor allem auf die Zuwanderung von Italienisch- oder Anderssprachigen in der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre.

Wie bereits an anderer Stelle in diesem Bericht erwähnt, erlauben die statistischen Angaben der Volkszählung aus dem Jahr 2010 keine genauere Analyse der einzelnen Gemeinden. Es wird daher für genauere statistische Angaben über die konkrete und politische Situation in Bezug auf den in

Bosco Gurin gesprochenen Walserdialekt auf den 4. Bericht der Schweiz, Teil III, Bericht des Kantons Tessin, Kapitel 1.2 verwiesen (S. 95-98).

Bezüglich der sprachlichen Situation von Bosco Gurin sind keine positiven Perspektiven erkennbar. Im Gegenteil, seit längerem hat sich eine Dynamik eingestellt, die zu einem unweigerlichen Verschwinden des Gurinerdeutschen als lebende Sprache führt. Daher erachten es die kantonalen Behörden nicht als sinnvoll, besondere Massnahmen zur offiziellen Anerkennung der deutschen Sprache von Bosco Gurin zu treffen. Der Schutz des Walserdialekts von Bosco Gurin kommt einer Einbalsamierung gleich. Denn unterdessen sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, dass das Guriner eine lebendige Sprache bleiben könnte. Als Kommunikationsmittel, dessen Wurzeln weit zurück im Mittelalter liegen, verfügt die Sprache heute nicht mehr über die nötige kritische Masse, um sich wiederzubeleben, selbst wenn sie die Modernität integrieren könnte, die sie in Worte fassen sollte. Das bedeutet jedoch nicht, dass die kantonalen Behörden der besonderen Sprachsituation des Dorfes völlig gleichgültig gegenüberstehen. Die Gemeinde hat ihrerseits nie verlangt, dass ihre Sprache als Amtssprache des Kantons Tessin anerkannt werde.

Walserdialekt sprechende Schüler und Studenten erhielten eine Zeitlang ein Zusatzangebot von zwei Wochenstunden Deutsch. Die Schule des Dorfes ist seit einiger Zeit geschlossen, und die Kinder von Bosco gehen alle in die Primar- und Sekundarschule von Cevio. Das Angebot von Zusatzkursen in Deutsch wurde aufgrund der Vorbehalte der Guriner selber und aufgrund der beschränkten Zahl von Sprechenden wieder aufgehoben. Aus fachlicher Sicht ist auch nicht einzusehen, wie ein Bildungsangebot in der deutschen Standardsprache für die Walsersprache von Nutzen sein könnte, deren eigene Bedeutungen auf spezifischen ethnografischen Komponenten und auf dem Unterschied zur Standardsprache beruhen. Denn in Bosco Gurin wird nicht das offizielle Deutsch gesprochen, sondern die Variante eines alten Bündner-Walliser Dialekts. Ähnliche Idiome finden sich in der Nähe einiger Dörfer im oberen Pomatt und in der Region um den Monte Rosa (Macugnaga, Saint Jean, Gressoney usw.). Jedes dieser Idiome zeichnet sich durch erkennbare Besonderheiten aus. Wollte man diesen Dialekt vermitteln, müsste zuerst definiert werden, was (welche Variante) unterrichtet werden soll. Anschliessend müsste eine Expertin oder ein Experte für diese Sprache mit einer angemessenen pädagogischen Ausbildung gefunden werden – ein praktisch unmögliches Unterfangen.

2. Stellungnahme zu §23

In seinem 4. Expertenbericht hat das Expertenkomitee den Schweizer Behörden folgende Frage gestellt (§23): Welche Massnahmen sind ergriffen worden, um lokale Projekte zur Pflege des Deutschen in Bosco Gurin insbesondere bei der Bildung zu unterstützen?

Die Sprachkurse, die das Heimatmuseum anbietet, werden nur von sehr wenigen Interessierten besucht. Alle Aktivitäten des Museums werden vom Kanton Tessin finanziert

Der Kanton Tessin unterstützt also das Museum Walserhaus weiterhin und bewilligt die von der Gemeinde Bosco Gurin eingereichten Projekte, unter anderem auch die INTERREG-Projekte.

3. Schlussfolgerungen

Abschliessend ist festzuhalten, dass mehrere Fachleute die Möglichkeit von konkreten Massnahmen geprüft haben. Doch die besondere wirtschaftliche, demografische und sprachliche Situation des Dorfes lässt kaum Spielraum, um eine dieser Massnahmen umzusetzen und konkrete Ergebnisse zu erzielen.

Schliesslich ist für den Kanton Tessin weiterhin nicht klar, ob für allfällige Massnahmen eher der Kanton oder der Bund zuständig ist. Denn die Verbreitung der Walsersprache erfolgte durch eine langsame, aber massive Wanderbewegung, die zu einer rein zufälligen Aufsplitterung auf verschiedene Gebiete geführt hat. Deshalb sollte die Problematik im Gesamtkontext der Walsergemeinschaften angegangen werden, die über die Schweiz verstreut sind.

2.2. Massnahmen zur Förderung des Italienischen gemäss Förderungsbestimmungen der Charta

2.2.1. Artikel 8: Bildung

Wie in den früheren Berichten der Schweiz bereits erwähnt, werden im Kanton Tessin alle Bestimmungen von Artikel 8.1 der Charta, d. h. 8.1.a.i., 8.1.b.i, 8.1.c.i, 8.1.d.i, 8.1.f.i, 8.1.g und 8.1.h, vollumfänglich durch die derzeitige Schulgesetzgebung abgedeckt. Da in diesem Bereich keine grösseren Änderungen zu verzeichnen waren, verweisen wir auf den vierten Bericht der Schweiz aus dem Jahr 2009 (Teil III, Bericht des Kantons Tessin, Kapitel 2.1 Bildung, S. 100–103). Nachstehend werden nur die neuen Informationen angeführt.

Die offizielle Sprache der Universität ist Italienisch (Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Universität der Italienischen Schweiz und die Fachhochschule der Italienischen Schweiz vom 3. Oktober 1995). Dies bedeutet zwar nicht, dass Italienisch zwangsläufig die einzige Unterrichtssprache ist, doch dieser Artikel stärkt die Verwendung des Italienischen in allen betrieblichen Bereichen der Hochschulen, für Informationen, Reglemente usw. Selbstverständlich beginnt sich auch das Englische auf allen Schulstufen einzunisten. Im Hochschulsektor ist es unerlässlich, um den Zugang von Studierenden auf internationaler Ebene zu gewährleisten. Dies hat auch zu Fehlentwicklungen geführt, wie zum Beispiel zur unglücklichen Gewohnheit der drei Fakultäten in Lugano (Wirtschaft, Kommunikationswissenschaften und Informatikwissenschaften), sich als *University of Lugano* zu bezeichnen. Damit werden die anderen Standorte der Universität der Italienischen Schweiz (USI) ausgegrenzt (zum Beispiel Mendrisio oder das seit Kurzem angegliederte Forschungsinstitut für Biomedizin (IRB) in Bellinzona). Da diese Bezeichnung zudem rechtlich nicht zulässig ist, wurde die Leitung der USI von den kantonalen Behörden mehrmals aufgefordert, die offizielle Bezeichnung zu verwenden.

Der Kanton unternahm und unternimmt weiterhin laufend Anstrengungen, um den Jugendlichen in den Tessiner Schulen einen guten Sprachunterricht anzubieten. Eine Reform zur Stärkung des Italienischunterrichts und der Mehrsprachigkeit wurde ab 2003/04 eingeführt und ab 2006/07 allgemein umgesetzt. Diese sieht vor:

- Französisch: obligatorischer Unterricht ab der 3. Primarklasse bis zur 2. Sekundarklasse (7. Schuljahr), danach als Freifach in der 3. und 4. Sekundarklasse (Immersion, Austausch usw.);
- Deutsch: Pflichtunterricht ab der 2. Sekundarklasse und Ausdehnung des Unterrichts auf alle Berufsschulen;
- Englisch: Pflichtunterricht ab der 3. Sekundarklasse; die Weiterführung in den nachobligatorischen Schulen ist gewährleistet.

Der Kanton Tessin ist unterdessen der einzige Kanton, in dem das Erlernen von zwei anderen Landessprachen für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch ist. In anderen Kantonen wurden und werden hingegen die Vielfalt und Dichte des Bildungsangebots in den obligatorischen und nachobligatorischen Schulen erheblich eingeschränkt (siehe auch *Italienisch in den nicht-italienischsprachigen Regionen* in Kapitel 1.1).

Tatsächlich hat Italienisch in den Schulsystemen der anderen Kantone ausserhalb des Tessins eine sehr schwache Stellung. Die einzige Ausnahme bildet der dreisprachige, teils italienischsprachige Kanton Graubünden.

Trotz dieser negativen Signale gibt es auch Positives bezüglich der italienischen Sprachkurse zu vermelden, die vom italienischen Staat unterstützt werden (sogenannte Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur). Die Finanzierung dieser Kurse schien durch die drastischen Ausgabenkürzungen gefährdet, welche die italienische Regierung ursprünglich vorgesehen hatte. Doch kürzlich hat die Regierung die erforderlichen Mittel zugesagt.

Der «Minimallehrgang Italienisch» (CMI)

Wie bereits im vierten Bericht der Schweiz aus dem Jahr 2009 erwähnt (Teil III, Bericht des Kantons Tessin, Kapitel 2.1, S. 103), stammt die Idee ursprünglich aus einem Projekt des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Dieses Projekt mit dem Titel «Per una nuova posizione dell'italiano nel contesto elvetico. Strumenti e strategie per l'elaborazione di un curriculum minimo di italiano» (Für eine Neupositionierung des Italienischen im gesamtschweizerischen

Kontext. Instrumente und Strategien für einen Minimal-Lehrgang Italienisch) wurde im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 56 entwickelt.

In Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Locarno entstand daraus ein kurzer Italienisch-Intensivkurs, der bereits in etwa zehn Klassen erprobt wurde. Nun sollen interessierte Lehrpersonen die Möglichkeit erhalten, diesen Kurs im Rahmen einer spezifischen Schulung kennenzulernen. Die erfolgreichen Pilotversuche haben die Aufmerksamkeit weiterer Stellen und Akteure nördlich der Alpen geweckt. Es wäre äusserst wünschenswert, dieses Bildungsangebot allmählich auf alle nicht italienischsprachigen Kantone auszudehnen. Für nähere Informationen dazu vgl. Teil II, Kapitel 1.6 dieses Berichts.

2.2.2. Artikel 9: Justizbehörden

Wie bereits in den früheren Berichten der Schweiz erwähnt, entsprechen die Gesetze des Kantons Tessin den Bestimmungen von Artikel 9 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Da in den letzten drei Jahren in diesem Bereich keine grösseren Änderungen zu verzeichnen waren, wird auf den vierten Bericht der Schweiz aus dem Jahr 2009 verwiesen (Teil III, Bericht des Kantons Tessin, Kapitel 2.2, S. 103).

2.2.3. Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Wie bereits in den früheren Berichten der Schweiz erwähnt, entspricht das geltende Recht des Kantons Tessin vollumfänglich den Massnahmen, die in Artikel 10.1.a.i., 10.1.b, 10.1.c, 10.2.a–g, 10.3.a., 10.4.b und 10.5 vorgesehen sind. Da in den letzten drei Jahren in diesem Bereich keine grösseren Änderungen zu verzeichnen waren, wird auf den vierten Bericht der Schweiz aus dem Jahr 2009 verwiesen (Teil III, Bericht des Kantons Tessin, Kapitel 2.3, S. 103).

Die gesetzliche Grundlage für den Gebrauch des Italienischen im Verkehr mit den Kantons- und Gemeindebehörden bildet das Gesetz über das Verwaltungsverfahren vom 19. April 1966. Artikel 8 dieses Gesetzes lautet wie folgt: «Le istanze o i ricorsi, come i reclami e le allegazioni in genere, definibili mediante decisione di autorità cantonali, comunali, patriziali, parrocchiali e altri enti pubblici analoghi, devono essere scritti in lingua italiana».

2.2.4. Artikel 11: Medien

Was die diesbezüglichen Zuständigkeiten des Kantons Tessin anbelangt, wurde bereits in den früheren Berichten der Schweiz darauf hingewiesen, dass das geltende Recht und die heutige Praxis den Bestimmungen von Artikel 11 der Charta entsprechen.

Das Bestehen und der Betrieb der Radiotelevisione della Svizzera italiana entsprechen vollumfänglich den Bestimmungen von Artikel 11.1.i der Charta (s. auch das neue Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen sowie den Vorentwurf für eine Teilrevision, der sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet).

Im Tessin bestehen noch drei Tageszeitungen (vor 1995 waren es fünf). Dazu kommen zahlreiche Zeitungen und Zeitschriften in italienischer Sprache, die zwei- oder dreimal wöchentlich, wöchentlich, vierzehntäglich oder monatlich erscheinen, sowie seit Kurzem die Pendlerzeitung *20 minuti*, die aus der Erfolgswelle der Gratisblätter mit Kurzinformationen entstanden ist. Hingegen gibt es nur sehr wenige fremdsprachige Titel (eine deutschsprachige Zeitung erscheint dreimal pro Woche). Das Tessin ist eine der Regionen in Europa mit der höchsten Dichte an Presseorganen.

Schliesslich sind die Lehr- und Forschungstätigkeit der Fakultät für Kommunikationswissenschaften der Universität der Italienischen Schweiz sowie die Entwicklungen des Istituto di studi italiani (ISI) zu nennen. Ab dem Studienjahr 2012–13 verfügt das Institut über ein umfassendes Studienangebot (Bachelor, Master und Doktorat) im Bereich *Italienische Sprache, Literatur und Kultur*. Mit dem neu lancierten Grundstudium, das zum Bachelor führt, ist das ISI das erste Institut, das eine umfassende akademische Ausbildung in italienischer Sprache und Literatur in einer italienischsprachigen Region ausserhalb von Italien anbietet.

2.2.5. Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Die vielfältigen kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen sowie die Verwendung der dafür vorgesehenen Bundesbeiträge sind in den jährlichen Berichten des kantonalen Bildungs-, Kultur- und Sportdepartements an das Bundesamt für Kultur beschrieben.

Mit diesen Beiträgen finanziert das Departement unter anderem die Tätigkeiten des Osservatorio Linguistico della Svizzera Italiana (OLSI) und zahlreiche weitere Forschungsprojekte. Einige der Produkte der Tessiner Forschungsinstitute gehen weit über akademische Interessen hinaus. Sie werden viel beachtet und sind in breiten Kreisen der Bevölkerung sehr geschätzt. Als Musterbeispiel lässt sich der grosse Erfolg des «Lessico dialettale della Svizzera Italiana» anführen, das im Oktober 2004 vom *Centro di dialettologia e di etnografia* (CDE) veröffentlicht wurde. Trotz seines erheblichen Umfangs und des hohen Preises war dieses Dialektwörterbuch innerhalb weniger Wochen vergriffen und musste rasch neu aufgelegt werden. Zurzeit wird das Register Italienisch-Dialekt erarbeitet, das ab 2013 in Papierform herauskommen und später auch online verfügbar sein soll. Das CDE engagiert sich in vielfältiger Weise punktuell im verlegerischen Bereich (siehe die Publikationsreihe *Le voci*) oder im Bereich des Radios (siehe zum Beispiel die überraschende Reaktion auf die Sendung *Alla ricerca del dialetto perduto*). Der erfreuliche Erfolg seines Engagements zeugt davon, dass noch immer ein reges Interesse an den kulturellen Wurzeln besteht.

Seit rund vier Jahren ist auf der Website des Kantons auch das Projekt *Osservatorio culturale del Cantone Ticino* (OC) präsent. Mit dem Kulturobservatorium möchte der Kanton eine Plattform mit Adressen, Statistiken, Hintergrundmaterial und einem Kalender der Kulturveranstaltungen bereitstellen, die den Kanton Tessin betreffen. Selbstverständlich ist die Förderung der italienischen Sprache einer der zentralen strategischen Schwerpunkte des OC. Seit 2010 hat sich die Zahl der Besuche auf der Website des OC (www.ti.ch/osservatorioculturale) verdreifacht. Heute verzeichnet die Website 500–600 Besuche pro Tag und als nächstes Ziel werden über 1000 Besuche angestrebt.

2.2.6. Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben

Wie bereits in den früheren Berichten der Schweiz erwähnt, entsprechen das geltende Recht und die heutige Praxis des Kantons Tessin den Bestimmungen von Artikel 13.1.d und 13.2.b der Charta. Da in den letzten drei Jahren in diesem Bereich keine grösseren Änderungen zu verzeichnen waren, wird auf den vierten Bericht der Schweiz aus dem Jahr 2009 verwiesen (Teil III, Bericht des Kantons Tessin, Kapitel 2.6, S. 104–105).

2.2.7. Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch

Namentlich im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, der Bildung und der Kultur besteht weiterhin und mit anhaltendem Erfolg eine intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Tessin und Italien, insbesondere mit den angrenzenden Provinzen, die sich mit dem Kanton Tessin zur Regio Insubrica zusammengeschlossen haben. In vielen Bereichen beginnt sich eine direkte Zusammenarbeit zwischen dem Tessin und den italienischen Instanzen auf Lokal- und Provinzebene anzubahnen.

Als konkretes Beispiel lässt sich in diesem Zusammenhang die *Comunità di lavoro Regio insubrica* (www.regioinsubrica.org) anführen. Die 1995 gegründete Arbeitsgemeinschaft umfasst neben dem Kanton Tessin die Provinzen Como, Varese und Verbano-Cusio-Ossola, mit Ausdehnung auf die Provinzen Novara und Lecco. Auch wenn sie sich in erster Linie mit Fragen der Wirtschaft und des Strassennetzes befasst, hat sie stets auch Interesse am kulturellen Austausch gezeigt. Daraus entstanden verschiedene *Interreg*-Projekte von beachtlichem Umfang und Wert. Die Entscheidungen, welche die italienische Regierung kürzlich in Bezug auf die Definition der Rolle der Provinzen getroffen hat, könnten die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Arbeitsgemeinschaft allerdings in Frage stellen.

Anhang

1. Liste der beigezogenen Institutionen

- Bundesämter
- Bundesamt für Statistik BFS
- Bundesamt für Kommunikation BAKOM
- Eidgenössisches Personalamt EPA
- Bundeskanzlei BK
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA – Direktion für Völkerrecht DV
- Bundesamt für Justiz BJ
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
- Bundesamt für Migration BFM
- Bundesamt für Raumentwicklung ARE
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
- Bundesgericht
- Generalsekretariat EDI
- Armasuisse

- Kantons- und Gemeindebehörden
- Zweisprachige Kantone (Bern, Freiburg, Wallis)
- Konferenz der Kantonsregierungen KDK
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK
- Kanton Jura
- Gemeinde Ederswiler
- Kanton Graubünden
- Kanton Tessin

- Organisationen
- Agentura da Novitads Rumantscha ANR
- APEPS
- Coscienza svizzera
- Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
- Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» ch Stiftung
- Fondazione lingue e culture
- Forum für die Zweisprachigkeit
- Forum Helveticum
- Helvetia Latina
- Internationale Vereinigung für Walsertum IVfW
- Lia Rumantscha LR
- Evangelische Zigeunermission Schweiz
- Neue helvetische Gesellschaft – Treffpunkt Schweiz
- Pro Grigioni Italiano PGI
- Pro Idioms
- Pro Rumantsch
- Quarta lingua QL
- Radgenossenschaft der Landstrasse
- Radio televisione della Svizzera italiana
- Schäft quant
- Schweizer Feuilleton Dienst
- Service de presse suisse
- SRG SSR Idée suisse
- SRG SSR Idée suisse Svizra Rumantscha
- Stiftung Naschet Jenische
- Uniun da las Rumantschas e dals Rumantschs de la Bassa URB
- Uniun Pro Svizra Rumantscha PSR
- Walserhaus Gurin
- Walservereinigung Graubünden

2. Im Bericht erwähnte Abschnitte des Rahmenübereinkommens

Kapitel 1.3. des zweiten Teils des vorliegenden Berichtes bezieht sich auf die folgenden Passagen des dritten Berichts der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten.

43. Dieser Überblick stützt sich auf das Gutachten «*Fahrende und Raumplanung – Standbericht 2010*» (im Folgenden: «das Gutachten»)⁴, das die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» im Dezember 2010 veröffentlichte. Es handelt sich um das dritte Gutachten der Stiftung, die bereits 2001 ein Gutachten über die Situation im Jahr 2000 und 2006 ein Gutachten über die Situation 2005 herausgegeben hatte. Es zieht eine Bilanz über die Massnahmen, die im ersten Gutachten von 2001 als notwendig bezeichnet worden waren.

44. Generell hat sich die Situation in den vergangenen zehn Jahren nicht verbessert. In diesem Jahrzehnt hat die Zahl der *Standplätze* von 11 auf heute insgesamt 14 zugenommen. Sie bieten jedoch nur Platz für 50 % der Schweizer Fahrenden, die an der halbnomadischen Lebensweise festhalten und sich vor allem in den Wintermonaten auf diesen Plätzen aufhalten. Bezogen auf sämtliche Schweizer Fahrende, also einschliesslich derjenigen, die aus verschiedenen Gründen im Winter keinen Standplatz aufsuchen, reicht das Angebot an Standplätzen nur für knapp 30 % der Fahrenden. Zu erwähnen ist eine weitere Information, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden konnte: In der Gemeinde Belp (Kanton Bern) konnte im Jahr 2011 ein Standplatz für drei seit vielen Jahren dort ansässige Familien geschaffen werden. Was die *Durchgangsplätze* betrifft, auf denen die Schweizer Fahrenden sich in den Sommermonaten aufhalten und ihren gewerblichen Tätigkeiten nachgehen, so ist ihre Anzahl im vergangenen Jahrzehnt von 51 auf heute 43 zurückgegangen. Sie bieten 6 von 10 Personen Platz. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die grossen Durchgangsplätze in der Westschweiz und im Tessin von den Schweizer Fahrenden praktisch nicht genutzt werden, da diese kleinere Plätze mit mehr Privatsphäre bevorzugen und den Kontakt mit den ausländischen Grossgruppen meiden.

Dem Gutachten zufolge halten rund 2500 bis 3000 Fahrende an der halbnomadischen Lebensweise fest. Rund 1500 dieser Fahrenden leben auf einem Standplatz; die übrigen verbringen den Winter in Wohnungen in ihrer Wohnsitzgemeinde. Es wurde festgestellt, dass in zunehmendem Masse junge Leute die fahrende Lebensweise annehmen oder dies wünschen. Hierzu liegen jedoch keine genauen Zahlen vor.

Bei den Infrastrukturen gab es in den vergangenen zehn Jahren keine wesentlichen Veränderungen; dies gilt sowohl für die Stand- als auch für die Durchgangsplätze. Zwei Drittel der *Standplätze* erfüllen die Qualitätskriterien und können als gut bezeichnet werden. Rund drei Viertel der *Durchgangsplätze* hingegen weisen Qualitätsmängel auf. Infolgedessen konnten 5 bis 10 Durchgangsplätze in den letzten Jahren nicht benutzt werden.

45. Das Gutachten unterstreicht die Bemühungen der Kantone in den vergangenen zehn Jahren im Bereich der Konzepte für Stand- und Durchgangsplätze sowie der Richtplanung im Rahmen der Raumplanung. Ende 2010 gingen mehr als die Hälfte der 26 kantonalen Richtpläne auf das Thema der Fahrenden ein. Dennoch sind nun konkretere Massnahmen erforderlich, damit die Massnahmen vor Ort effektiv umgesetzt werden. Das Gutachten schlägt insbesondere folgende Massnahmen vor:

- *Sensibilisierung der Öffentlichkeit.* Häufig weiss die Mehrheitsgesellschaft wenig oder nichts über die nationale Minderheit der Fahrenden: Sie haben die Schweizer Staatsbürgerschaft, sind integ-

⁴ Siehe Kopie im Anhang

riert, zahlen Steuern und Sozialabgaben und leisten Militärdienst. Die Schweizer Fahrenden werden den ausländischen Roma und Manouches/Sinti gleichgesetzt, die von jeher durch die Schweiz reisen und auf den Durchgangsplätzen Halt machen. Wenn die Konzepte und Planungsabsichten zur Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende effektiv umgesetzt werden sollen, dann müssen alle Gruppen der Mehrheitsbevölkerung regelmässig und «von unten» informiert werden, um Vertrauen und Akzeptanz zu fördern. Es geht darum, die positiven Aspekte des Themas Fahrende zu betonen und die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Gemeinschaften von Fahrenden deutlich zu machen. Die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» und die «Radgenossenschaft der Landstrasse» sind die wichtigsten Akteure dieser Sensibilisierungsarbeit; ihr Engagement in diesem Bereich sollte intensiviert werden.

- *Raumplanung. Erstellung und Sanierung von Plätzen.* Die Kantone tragen die Hauptverantwortung für die Raumplanung und damit für die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Fahrenden in der Planung. Das Thema Fahrende ist in der kantonalen Richtplanung auf der Basis eines Gesamtkonzepts zu behandeln. Die Aufteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden ist genau zu definieren. Der Kanton übernimmt die Hauptverantwortung bei der Suche nach geeigneten Grundstücken für Stand- und Durchgangsplätze. Er übernimmt zudem die Erstellung neuer Plätze inklusive der damit verbundenen Kosten. Die Standortgemeinde ist für den Betrieb des Platzes einschliesslich der regelmässigen Sanierungsarbeiten zuständig. Zur Sicherstellung einer klaren Aufgabenteilung sind Betriebsvereinbarungen zwischen dem Kanton und der Standortgemeinde geeignet. Die Gemeinde gewährleistet den Stand- und Durchgangsplatz, indem sie die Zone in ihrem Nutzungsplan klar definiert.

Neben einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe kann auch die Bezeichnung einer kantonalen Fachstelle für Fahrende Gewähr bieten, dass alle Beteiligten koordiniert zusammenarbeiten.

Im Rahmen seiner Evaluation der kantonalen Richtpläne sollte das Bundesamt für Raumentwicklung gewisse Mindestinhalte zum Thema Fahrende fordern.

Bei der Planung neuer Stand- und Durchgangsplätze ist die Zusammenarbeit zwischen Nachbarkantonen wesentlich.

- *Stärkung der Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende».* Die Förderung zur Errichtung neuer Stand- und Durchgangsplätze ist eine Kernaufgabe der Stiftung. Die der Stiftung vom Bund zugewiesenen Finanzmittel sind zumindest im bisherigen Umfang langfristig sicherzustellen, damit die Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen durch Kantone und Gemeinden finanziell gefördert werden kann. Der Handlungsspielraum der Stiftung sollte um die Möglichkeit erweitert werden, geeignete Grundstücke zu erwerben.
- *Transitplätze für ausländische Fahrende.* Der Bund sollte die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» auch finanziell in die Lage versetzen, die Kantone und Gemeinden aktiv bei der Schaffung von Transitplätzen für ausländische Fahrende zu unterstützen, beruhend auf einem nationalen Konzept, das Transitplätze entlang der grossen Transitachsen vorsieht. Der Bund sollte die Stiftung beauftragen, das Konzept zu initiieren und federführend in Zusammenarbeit mit den Kantonen auszuarbeiten. Dabei könnten noch zur Verfügung stehende Militärareale genutzt werden.

Die schweizerische Regierung hat die Empfehlungen zuhanden des Bundes zur Kenntnis genommen und wird prüfen, welche Antwort sie darauf geben kann. Hinsichtlich der letzten Empfehlung prüft der Bund, ob überzählige Militärareale oder Areale des Bundesamts für Strassen (ASTRA) und der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) als Transitplätze entlang grosser Transitachsen genutzt werden könnten.

Positive Entwicklungen seit dem Ende des zweiten Überwachungszyklus

46. Der Überblick über die positiven Entwicklungen seit Ende 2008 stützt sich zum einen auf das Gutachten «*Fahrende und Raumplanung – Standbericht 2010*» und zum anderen auf die von den Kantonen bereitgestellten aktuellen Daten.

Wie bereits erwähnt (siehe Ziff. 4.1) wurden drei neue *Standplätze* eingerichtet. Es handelt sich erstens um einen Platz im Kanton St. Gallen, mit dessen Eröffnung 2006 die Zahl der Standplätze im Kanton auf drei Plätze stieg, die nun alle eine gute Qualität aufweisen. Es handelt sich zweitens um einen Platz im Kanton Aargau, dessen Einrichtung kürzlich abgeschlossen werden konnte, und drittens um einen Platz im Kanton Bern, in der Gemeinde Belp. In der Stadt Zürich wurde der bisherige Standplatz durch einen neuen Platz von guter Qualität ersetzt, der zudem durch den kommunalen Nutzungsplan abgesichert ist.

Im Kanton Zug wurde im Juli 2010 auf dem Gebiet der Gemeinde Cham ein neuer *Durchgangsort* eröffnet.

Es sind mehrere neue Plätze geplant bzw. in Vorbereitung:

- *In Versoix im Kanton Genf* wird der alte Platz im September 2012 durch einen grossen neuen Standplatz ersetzt. Im November 2010 hat das Kantonsparlament ein Gesetz verabschiedet, das einen Investitionskredit für diese Einrichtung bereitstellte. Die Bauarbeiten konnten erst 2011 aufgenommen werden und sind noch im Gange.
- *In Delsberg im Kanton Jura* ist ein Durchgangsort als Ersatz für einen heute bestehenden Platz geplant. Die Bauarbeiten sind im Gange.
- *Im Kanton Neuenburg* beschloss die Kantonsregierung im Hinblick auf die Verabschiedung des kantonalen Richtplans im Juni 2012 ein Objektblatt über die Errichtung eines Durchgangsortes für Fahrende zu erstellen. Darin wird festgehalten, dass der Platz eine Fläche von rund 4 000 m² haben und auf der Ost-West-Achse des Neuenburger Seeufers liegen soll. Beabsichtigt ist, die raumplanerischen Aspekte in einem kantonalen Nutzungsplan zu regeln.
- *In Winterthur im Kanton Zürich* ist die Einrichtung eines neuen Durchgangsortes mit 20 Plätzen, der vor allem für Schweizer Fahrende bestimmt ist, im Gange. Der Durchgangsort wurde planungsrechtlich gesichert (Festsetzung eines Gestaltungsplanes). Zudem ist der Kanton Zürich derzeit daran, die Schaffung von neuen Plätzen aufgrund eines kantonalen Konzepts voranzutreiben. Im Entwurf des kantonalen Richtplans sind ein Standplatz sowie fünf Durchgangsorte – zusätzlich zu den bestehenden vier Standplätzen und acht Durchgangsorten – vorgesehen.
- *Der Kanton Bern* führt zurzeit eine Standortevaluation für neue Stand-, Durchgangs- und Transitplätze durch. Ziel ist es, ab Frühjahr 2012 mit der Realisierung neuer Plätze zu beginnen.
- *Im Kanton Freiburg* wurden wie bereits erwähnt (siehe ad Artikel 3, Kap. 2) die Voraussetzungen für die Einrichtung eines neuen Durchgangsortes in der Gemeinde Sâles bei Châtel-St-Denis geschaffen. Auch mit dem *Kanton Waadt* werden Gespräche über die Frage geführt, wie die Qualität des Durchgangsortes La Broye in *Payerne* verbessert werden kann.
- *Im Kanton Solothurn* gehen die Bemühungen um die Einrichtung eines Durchgangs- und Transitortes für schweizerische und ausländische Fahrende in *Oensingen* weiter (dieser soll zum bestehenden Durchgangsort für schweizerische Fahrende in Grenchen hinzukommen). Eine Änderung des Richtplans wurde inzwischen öffentlich aufgelegt. Ausserdem wurde die Planung von weiteren Standplätzen für Fahrende schweizerischer Staatsangehörigkeit in Angriff genommen.
- *Im Kanton Wallis* sind zwei Durchgangsorte geplant: im Oberwallis und im Zentralwallis. Ein Projekt wurde 2009 ausgearbeitet. Unter den in Frage kommenden Grundstücken befindet sich eines, das dem Bund gehört. Es wurde bisher vom Militär genutzt.
- *Der Kanton Aargau* sucht Standorte für vier zusätzliche Plätze: einen Standplatz in der Agglomeration und drei Durchgangsorte in den Regionen Aarau-Ost, Freiamt und Lenzburg. Im November 2007 genehmigte das Kantonsparlament einen Rahmenkredit für die Einrichtung dieser Plätze.

Überdies wird der Kanton Aargau in den Jahren 2011/2012 zwei bestehende Durchgangsplätze in den Gemeinden Aarau und Windisch sanieren und mit neuer Infrastruktur ausrüsten.

- *Im Kanton St. Gallen* ist man daran, einen neuen (vierten) Standplatz auf dem Gebiet der Stadt *St. Gallen* einzurichten. Die Zonenplanänderung und die Überbauungspläne wurden Ende 2009 öffentlich aufgelegt. Was die sechs neuen Durchgangsplätze angeht, so hat das kantonale Parlament für die Jahre 2007–2009 einen Kredit in der Höhe von 2,85 Millionen Franken zur Erstellung von zwei Plätzen genehmigt; hingegen lehnte es einen Antrag auf 5,89 Millionen Franken für die Einrichtung der anderen Plätze ab. Für die zwei neuen Durchgangsplätze sind zwei Standorte vorgesehen: in der Gemeinde Gossau und auf einem ehemaligen Militärareal in der Gemeinde Thal (siehe Ziff. 4.3.3).

Zu erwähnen ist ferner, dass der *Kanton Basel-Landschaft* einen Entwurf für ein Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende ausgearbeitet hat. Der Gesetzesentwurf war Gegenstand eines kantonalen Vernehmlassungsverfahrens, das bis Anfang November 2011 dauerte. Dessen Ergebnisse werden derzeit evaluiert. Vorgesehen ist ausserdem die Erweiterung des kantonalen Richtplans um ein Kapitel über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende. Der Gesetzesentwurf nimmt den Kantonsverfassungsauftrag, wonach Kanton und Gemeinden den Fahrenden bei der Suche nach Stand- und Durchgangsplätzen behilflich sind, auf und schreibt fest, dass die Ausscheidung von Stand- und Durchgangsplätzen eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden ist. Gleichzeitig werden die raumplanerischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben von Kanton und Gemeinden festgelegt. Der Entwurf des kantonalen Richtplans präzisiert die gesetzlichen Vorgaben in räumlicher Hinsicht.

47. Zu den positiven Entwicklungen der letzten Jahre gehören *Richtplanungen und Gesamtkonzepte der Kantone* für Probleme der Fahrenden. Mehrere Kantone waren in den vergangenen fünf Jahren in diesem Bereich sehr aktiv. 2005 waren die Bedürfnisse der Fahrenden in nur fünf kantonalen Richtplänen berücksichtigt und konkretisiert worden, Ende 2010 fanden sie bereits Eingang in 14 der 26 Richtpläne. Zudem wollen drei Kantone, deren Richtpläne zurzeit ausgearbeitet werden, die Bedürfnisse der Fahrenden berücksichtigen.

Als Beispiel sei der *Kanton Schwyz* genannt. Basierend auf den bundesgerichtlichen Forderungen verpflichtet sich der Regierungsrat des Kantons Schwyz im kantonalen Richtplan, geeignete Standorte für Fahrende zu bezeichnen. In der Richtplanergänzung Rigi-Mythen wurde festgehalten, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden prüft, ob sich das Armeeareal in Ibach als Durchgangsplatz eignet. Der Richtplan (2006–2020) des *Kantons Obwalden* wiederum sieht vor: «Der Kanton überprüft bei ausgewiesenem Bedarf in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, wo sich ein Durchgangsplatz für Fahrende anbieten lässt».

Der Bundesrat hat überdies im März bzw. Oktober 2010 die Richtpläne der *Kantone Basel-Stadt und Thurgau* genehmigt, in denen ein Kapitel den Fahrenden und ihren Bedürfnissen gewidmet ist. Im Falle von *Basel-Stadt* handelt es sich um einen verbindlichen Auftrag an die planenden Instanzen, einen Standplatz mit 10 Stellplätzen einzurichten.

Die 2006 vom *Kanton St. Gallen* (siehe zweiter Bericht der Schweiz vom Januar 2007, S. 34 f.) und 2007 vom *Kanton Aargau* (siehe Stellungnahme der Schweiz vom August 2008, S. 27, Punkt 74) entwickelten *Gesamtkonzepte* für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende gelten als beispielhaft. Insbesondere das St. Galler Modell gilt als vorbildlich: Der Kanton kauft das Areal, erschliesst den Standort und übernimmt die Kosten, namentlich in den Bereichen Gesundheit und Soziales, die anderweitig nicht gedeckt werden können. Für den Betrieb und Unterhalt des Platzes ist die Gemeinde zuständig. Mehrere Kantone, darunter *Bern und Zürich*, planen die Schaffung von Plätzen aufgrund eines kantonalen Konzepts. Im *Kanton Bern* ist das Konzept «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern»⁵ im Juni 2011 genehmigt worden. Auch andere Kantone arbeiten derzeit an einem Konzept «Fahrende». So zum Beispiel der *Kanton Schwyz*, dessen Konzeptentwurf einerseits als Richtschnur für die weiteren Arbeiten

⁵ Siehe Kopie des Konzepts im Anhang.

und andererseits insbesondere auch den Gemeinden als Informations- und Entscheidungsgrundlage dienen soll.

In vielen Fällen befolgten *die Gemeinden* die Anweisungen der Kantone und *passten ihre Nutzungspläne an*, um die Plätze für Fahrende rechtlich so abzusichern, dass sie nicht umgenutzt werden können. Deshalb wurden für die neuen Plätze in Wil (SG) und Cham (ZG) explizit bezeichnete Zonen geschaffen («Intensiverholungszone Dauerstandplatz» und «Zone für Fahrende»). Auch bestehende Plätze wurden explizit als Zonen für Fahrende bezeichnet.

Die von den Gemeinden in diesem Sinn entwickelten positiven Projekte scheitern jedoch manchmal am Volkswillen. So schlug *die Gemeinde Schwyz* die Schaffung einer entsprechenden Sonderzone vor. Im Rahmen der Zonenplanrevision der Gemeinde Schwyz gelangte die Umzonung am 26. September 2010 vors Volk und wurde mit 2662 Nein- zu 1661 Ja-Stimmen abgelehnt.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS	3
TEIL I.....	4
1. SPRACHSITUATION IN DER SCHWEIZ: STATISTISCHE ANGABEN 2010	4
1.1. <i>Sprachen in der Schweiz und deren territoriale Verbreitung.....</i>	5
1.1.1. Gesamtschweizerische Optik	5
1.1.2. Aus der Optik der Kantone	8
1.2. <i>Statistische Angaben und Graphiken zum Italienischen und Rätoromanischen.....</i>	9
1.2.1. Das Italienische	9
Das Italienische im Tessin und in Italienischbünden	9
Italienisch ausserhalb des Sprachgebiets	9
1.2.2. Das Rätoromanische	11
Rätoromanisch in Graubünden	11
1.3. <i>Nicht territoriale Minderheitensprachen.....</i>	12
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN ZUR UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN	12
2.1. <i>Internationales Sprachenrecht.....</i>	12
2.2. <i>Sprachenrecht des Bundes</i>	13
2.2.1. Die sprachrechtlichen Bestimmungen in der Bundesverfassung.....	13
2.2.2. Bundesgesetze.....	13
Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften und Sprachenverordnung.....	13
Weitere gesetzliche Grundlagen	16
Sprachlich relevante Bundesgerichtsurteile	16
2.3. <i>Kantonale Sprachregelungen</i>	17
2.4. <i>Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule.....</i>	18
3. SPRACH- UND VERSTÄNDIGUNGSPOLITISCH RELEVANTE ORGANISATIONEN	19
4. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN DES MINISTERRATS	19
TEIL II.....	20
1. MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG VON ARTIKEL 7 DER CHARTA.....	20
1.1. <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. a (kultureller Reichtum)</i>	20
1.2. <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. b (geografisches Gebiet)</i>	20
1.3. <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. c (entschlossenes Vorgehen zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen).....</i>	21
1.4. <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. d (Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben und im privaten Bereich).....</i>	22
1.5. <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. e (kulturelle Beziehungen und sprachlicher Austausch)</i>	24
1.6. <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. f (Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen).....</i>	25
1.7. <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. h (Studium und Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen).....</i>	27
1.8. <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. i (grenzüberschreitender Austausch)</i>	28

1.9.	Art. 7 Abs. 2 (Abschaffung von Diskriminierung und Förderungsmassnahmen zur Gleichstellung von Regional- oder Minderheitensprachen).....	28
1.10.	Art. 7 Abs. 3 (Verständigung zwischen allen Sprachgruppen des Landes)	29
1.11.	Art. 7 Abs. 5 (Umsetzung der Prinzipien der Charta)	29
TEIL III		30
1.	BERICHT DES KANTONS GRAUBÜNDEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN.....	30
1.1.	Allgemeine Informationen	30
1.1.1.	Kantonales Sprachengesetzes (SpG GR)	30
1.1.2.	Inkrafttreten des eidgenössischen Sprachengesetzes (SpG CH) und Auswirkungen für den Kanton Graubünden	31
1.1.3.	Rumantsch Grischun in der Schule	31
1.1.4.	Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees	32
1.2.	Massnahmen zur Förderung des Rätoromanischen gemäss Förderungsbestimmungen der Charta	33
1.2.1.	Artikel 8: Bildung	33
1.2.2.	Artikel 9: Justizbehörden	34
1.2.3.	Artikel 11: Medien.....	34
1.2.4.	Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben.....	34
2.	BERICHT DES KANTONS TESSIN ÜBER DIE ANWENDUNG DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN	36
2.1.	Allgemeine Informationen	36
2.1.1.	Kommentare des Kantons zur Sprachenpolitik des Bundes.....	36
2.1.2.	Stellungnahme zur Sprache der Walser in Bosco Gurin	37
2.2.	Massnahmen zur Förderung des Italienischen gemäss Förderungsbestimmungen der Charta	39
2.2.1.	Artikel 8: Bildung	39
2.2.2.	Artikel 9: Justizbehörden	40
2.2.3.	Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe	40
2.2.4.	Artikel 11: Medien.....	40
2.2.5.	Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	41
2.2.6.	Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben.....	41
2.2.7.	Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch	41
ANHANG		42
1.	LISTE DER BEIGEZOGENEN INSTITUTIONEN	42
2.	IM BERICHT ERWÄHNTE ABSCHNITTE DES RAHMENÜBEREINKOMMENS	43
INHALTSVERZEICHNIS		48